Der deutsche Postzeitungstarif

nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1899.

Inaugural-Dissertation

der

staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Walter Pönitz

aus Frankenberg in Sachsen.

Frankenberg i. Sa.

Druck von C. G. Rossberg.

1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0171

Der deutsche Postzeitungstarif

nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1899.

Inaugural-Dissertation

der

staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Walter Pönitz

aus Frankenberg in Sachsen.

Frankenberg i. Sa.

Druck von C. G. Rossberg.

1904.

Meiner Mutter.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	1—2
I. Der Postdebit	2
II. Die Entwickelung des Postzeitungstarifs bis zum Jahre 1867:	
1. In Preußen	3—9
2. In Bayern	9—12
3. In Württemberg	13—14
III. Die Entwickelung des Postzeitungstarifs vom Jahre 1867 bis zur Gründung des Deutschen Reiches	14—18
IV. Der Postzeitungstarif nach dem Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches	18—21
V. Die Zeit von 1871 bis zur Einbringung des Gesetzentwurfes von 1899	22—32
VI. Der Gesetzentwurf vom Februar 1899, die Neuordnung des Postzeitungstarifs betreffend	32—41
VII. Die Verhandlungen im Reichstag über die Neugestaltung des Postzeitungstarifs:	
1. Erste Beratung	41—45
2. Kommissionsberatungen	45—54
3. Zweite Beratung	54—57
4. Dritte Beratung	58—59
VIII. Der neue Postzeitungstarif nach der Novelle vom 20. Dezember 1899	59—62
Schluß	62—68

Einleitung.

Wie jedes Produkt an Wert gewinnt, wenn es dorthin gebracht wird, wo man seiner bedarf, so wächst auch der Wert der geistigen Produkte der Presse mit ihrer Verbreitung. Diese letzte Aufgabe zu erfüllen, war vom Beginn unseres modernen Zeitungswesens an vor allem die Post berufen. Man hat gesagt: Die Post bietet das wohlorganisierte Adernetz, durch welches das frische Blut des Zeitungslebens pulsiert. Um auch diesen Geschäftszweig der Post seiner Aufgabe gewachsen zu machen, bedurfte er der Normierung durch gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzlich-postalischen Bestimmungen für das Zeitungswesen sind im Postgesetz vom 28. Oktober 1871[1]), im Posttaxgesetz[2]) vom gleichen Tage und in den dazu ergangenen Abänderungen enthalten. Außerdem kommen die bezüglichen Bestimmungen der drei Postordnungen, nämlich der bayrischen, der württembergischen und der für das übrige Reich, in Betracht.

Durch Art. 1 III der Novelle vom 20. Dezember 1899[3]) hat der § 10 des Posttaxgesetzes, der die Zeitungsgebühren regelt und kurz „Postzeitungstarif" genannt wird, wesentliche Änderungen erfahren.

Vorliegende Arbeit hat den Zweck, eine Darstellung der Entstehung und eine Beurteilung dieses neuen Postzeitungstarifs zu geben. Hierzu ist es nötig, namentlich

[1]) R. G. Bl. 1871 S. 347.
[2]) R. G. Bl. 1871 S. 358.
[3]) R. G. Bl. 1899 S. 715.

auf die Entwickelung des Tarifs der ehemaligen preußischen Post zurückzugehen, da die betreffenden Bestimmungen des preußischen Postrechts in das Posttaxgesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 übergegangen sind und sich hieraus das Posttaxgesetz von 1871 entwickelt hat. Auf die Entwickelung in Bayern und Württemberg ist gebührend Rücksicht genommen worden.

I. Der Postdebit.

Wird eine beim Verleger oder Buchhändler bestellte Zeitung als Drucksache durch die Post versendet, so ist die Post einfacher Frachtführer; die Post kann aber auch selbst die Bestellung auf eine Zeitung annehmen und damit außer der Verfrachtung den Debit übernehmen, d. h. den Vertrieb. Der Zeitungs-Postdebit besteht darin, daß die Postanstalten vom Publikum Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften gegen Vorausbezahlung des „Erlaßpreises“ annehmen, die entsprechende Zahl von Exemplaren beim Verleger bestellen und bezahlen, dieselben postmäßig befördern und den Abonnenten zustellen.

Die Post ist also nicht Käuferin und Verkäuferin der Zeitungen, sondern erklärt in ihren Verträgen ausdrücklich, nur die Vermittelung zwischen Verleger und Publikum zu übernehmen.

Nach § 3 des Postgesetzes ist die Post zu diesem Debit bei allen deutschen politischen Zeitungen verpflichtet. Sie erachtet sich aber nach einer in der Sitzung vom 16. Dezember 1881 im Reichstag abgegebenen Erklärung der Reichspostverwaltung für verpflichtet, ihn auch bei nichtpolitischen Zeitungen zu übernehmen.[1])

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1881/82 S. 423.

II. Die Entwickelung des Postzeitungstarifs bis zum Jahre 1867.

1. In Preußen.

Ursprünglich war der Zeitungsvertrieb durch die Post ein Privatgeschäft der Postmeister. Häufig gaben diese sogar, da sie mit Hilfe ihrer amtlichen Stellung schnell und sicher Neuigkeiten erfuhren, selbst Zeitungen heraus. Es hatte sich für die Postmeister das Recht ausgebildet, daß sie die Zeitungen vom Verlagsort portofrei beziehen konnten. Die Festsetzung der ihnen von den Abonnenten zu bezahlenden Besorgungsgebühr war ihrer Willkür überlassen. Auch die erste preußische Postordnung vom 10. August 1712 hielt an diesem Brauch noch fest und bestimmte nur in Kap. 1 und 3, daß die Postmeister von den Zeitungsprovisionsbeiträgen die Kosten der Anschaffung der Postbeutel und Materialien bestreiten sollten.[1])

Ebenso gestattete die allgemeine Postordnung für sämtliche Königl. preuß. Provinzen vom 26. November 1782 den Postmeistern, die Zeitungen portofrei zu beziehen, bestimmte aber, daß für das Abführen der Zeitungsgelder an die Verleger oder Verlagspostanstalten Porto zu entrichten sei.[2])

---

[1]) Stephan, Geschichte der preuß. Post, S. 138.

[2]) § 8 der Postordnung für sämtliche Königl. preuß. Provinzen S. 81 XV. Abschn. lautet:

„Wenn auch den Postbedienten die gedruckten Zeitungen und Neuigkeitsblätter, so lange dieser Emolument nicht gemißbraucht wird, zur Anschaffung der Briefbeutel und Materialien portofrei zugestanden sind, so haben sich dieselben mit dieser ihnen auf die Zeitungen und dergleichen Papier selbst vergönnten Portofreiheit zu begnügen und muß solche keineswegs auf die Zeitungsgelder extendiert, vielmehr für letztere das Porto jedesmal unweigerlich entrichtet werden, daher denn diejenigen Zeitungsgelder, welche nach fremden Orten für empfangene Zeitungen zu bezahlen sind und wofür also von den auswärtigen Empfängern das Porto nicht zu erhalten stehet, jedesmal vom absendenden inländischen Postamt nach

Die Postmeister bezogen in der Regel die bei ihnen bestellten Zeitungen durch die Postmeister des Verlagsorts der Zeitungen, bei ausländischen Blättern mußte die Vermittelung der Postmeister der Grenzeingangspostanstalten in Anspruch genommen werden. Hiernach hatten sich für die Zeitungsbesorgung folgende Gebühren herausgebildet: einmal mußte der Verleger dem Postmeister des Verlagsortes einen frei vereinbarten Rabatt gewähren, und dann wurde vom Zeitungsbezieher eine auf den Preis geschlagene Provision erhoben, die zwischen dem Postmeister des Verlagsortes und dem des Absatzortes geteilt wurde. Diese willkürlichen Festsetzungen der Zeitungsbesorgungsgebühren hatten die verschiedensten Preise für dieselben Blätter in den verschiedenen Orten zur Folge. Z. B. kostete im Jahre 1818 aufs Vierteljahr die „Vossische Zeitung“ in Berlin 28, in Cleve 38, in Köln 40, in Aachen 48, in Danzig 60 Groschen.[1])

Erst im Jahre 1818 wurde festgesetzt, daß die Provision höchstens für inländische Blätter ein Drittel, für ausländische Blätter die Hälfte des Einkaufspreises betragen durfte.

Das auf Veranlassung des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg erlassene Allerhöchste Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. Dezember 1821[2]) brachte zuerst eingreifende Regelungen des Zeitungsvertriebs. Zunächst wurde durch § 1 dem Publikum gestattet, seinen Bedarf an Zeitungen politischen und gelehrten Inhalts und Journalen jeder Art von dem Verlagsort unmittelbar unter Kreuzband zu beziehen. Nach § 2 betrug das Porto dafür:

---

der Tax franquirt, auch schlechterdings nicht dergleichen Zeitungsgelder mit dem Verlagsporto vermengt oder darauf abgerechnet werden müssen.“

[1]) Archiv für Post und Telegraphie 1884 S. 289.

[2]) Gesetzsammlung für die Königl. preuß. Staaten Nr. 19 für 1821.

a) für inländische Zeitschriften:

4 Pf. für den ganzen Druckbogen,
$2^1/_2$ „ „ „ halben „
$1^1/_2$ „ „ „ ganzen Bogen Beilage,
1 „ „ „ halben „ „

b) für ausländische Zeitschriften:

5 Pf. für den ganzen Druckbogen,
4 „ „ „ halben „
$2^1/_2$ „ „ „ viertel „

ohne Portoermäßigung für die Beilagen.

Bezüglich der Provision für die durch Vermittelung der Postmeister, also im Wege des Debits, bezogenen Zeitungen wurde durch § 3 des Regulativs bestimmt, daß sie nicht mehr betragen durfte als das Porto nach den in § 2 enthaltenen Sätzen. Es wurde also der Zeitungsgebührenberechnung die Bogenzahl zugrunde gelegt.

Ferner wurde durch § 7 den Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin das bisherige Recht des Zeitungsdebits genommen, indem angeordnet wurde, daß vom 1. Januar 1822 an diesen Debit ein in Berlin zu errichtendes Kontor zu besorgen hatte. Dieses Kontor mußte auch alljährlich eine Zeitungspreisliste,[1]) wie sie noch heute besteht, herausgeben.

Seit dem 1. Januar 1825 wurde auch in der Provinz die Übernahme des Zeitungsdebits auf Staatskosten durchgeführt.

Da ursprünglich die Zeitungen meist von der Post abgeholt wurden, waren bisher noch keine Bestimmungen

---

[1]) Diese Preislisten enthalten den Titel der durch die Post zu beziehenden Blätter, ferner den Einkaufspreis und den Erlaßpreis, sowie Angaben, wo und wie oft die Blätter erscheinen und für welche Zeit Bestellungen angenommen werden. Bis zum Jahre 1848 ist die Bogenzahl, welche bis dahin bei der Berechnung zugrunde gelegt wurde, angegeben. Seit 1901 ist nur der Bezugspreis, nicht auch der Einkaufspreis angegeben; auch wird seitdem das Jahresgewicht jedes Zeitungsexemplars darin notiert.

bezüglich des Zeitungsbestellgelds, d. i. für die Besorgung der Zeitungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes in die Wohnung des Empfängers, getroffen worden. Erst eine Generalverfügung vom 19. März 1828 setzte folgende Bestellgeldsätze fest: [1])

für 2 bis 3 mal in der Woche ankommende Zeitungen 12 Sgr. jährlich,

für öfter eintreffende Zeitungen 20 Sgr.

Der Zeitungstarif vom Jahre 1821 hatte viele Mängel. Zunächst war die Berechnung nach der Bogenzahl eine sehr umständliche; dann war nicht festgesetzt, was unter einem ganzen, halben oder viertel Bogen verstanden werden sollte. Hieraus ergab sich wegen der Verschiedenheit des Formats der Blätter eine bedenkliche Unsicherheit über die Anwendung der Taxe. Endlich war eine Kontrolle darüber, ob die Bogenzahl, in der ein Blatt nach der Angabe des Verlegers erscheinen sollte, nicht überschritten wurde, schwierig und mit großen Kosten verbunden. Wie man diese Mängel erkannte, so überzeugte man sich im Laufe der Jahre auch, daß der Verleger den Zeitungspreis im allgemeinen nach dem Umfang und der Zahl der Bogen bestimmt. Deshalb schlugen Denkschriften des Chefs der Postverwaltungen an das Königl. Staatsministerium vom 10. November und 16. Dezember 1844 vor, die Zeitungsprovision nach Prozentsätzen des Verlagspreises festzusetzen. Demgemäß wurde durch Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 26. Juni 1848 verfügt, daß die Provision vom 1. Oktober 1848 ab für inländische Zeitungen und Zeitschriften 25 % des Einkaufspreises, d. h. des Preises, zu dem die Verleger die Blätter an die Postanstalten lieferten, betragen sollte. Die Provision durfte aber nie den Betrag überschreiten, der sich nach dem Tarif vom 15. Dezember 1821 ergab. Für die Provisionsberechnung ausländischer Zeitungen sollte der Preis zugrunde gelegt

[1]) Archiv für Post und Telegraphie 1884, Heft 10.

werden, zu welchem die Grenzpostämter die Blätter bezogen; mindestens sollte aber die Postgebühr für jedes Exemplar 10 Silbergroschen im Jahre betragen.

Durch diesen Tarif wurde die schwerfällige Berechnungsart der Zeitungsgebühren nach der Stärke und Bogenzahl durch die viel einfachere nach einem bestimmten Prozentsatze vom Einkaufspreise ersetzt. Man hatte also ganz neue Grundlagen, die in der Hauptsache bis zur Einführung des neuesten Postzeitungstarifs vom 20. Dezember 1899 bestanden haben, für die Provisionsberechnung geschaffen. Zu beachten ist, daß der am 1. Oktober 1848 in Kraft getretene Tarif eine Minimalzeitungsgebühr wohl für ausländische, nicht aber auch für inländische Zeitungen festsetzt. Die Post war mithin bei der Beförderung inländischer Zeitungen gegen ein etwa eintretendes Mißverhältnis zwischen Leistung und Vergütung nicht geschützt.

Durch § 5 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852[1]) wurde der Postzwang für alle nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter eingeführt. Das Gesetz schrieb also vor, daß Zeitungen nur durch die Post befördert werden durften, bestimmte aber nicht, ob die Beförderung im Wege des Postdebits, unter Kreuzband etc. stattfinden sollte. Demnach war unter Postzwang der Zeitungen nicht Postdebitzwang zu verstehen. Ferner wurde durch das genannte Gesetz angeordnet, daß bei Normierung der für die Beförderung und Debitierung der inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nicht nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden darf. Daher mußte auch für die im Verlagsort durch die Postanstalten vertriebenen Zeitungen, wofür seit 1835 vom Verleger nur ein Rabatt zu gewähren war, die volle Provision erhoben werden.

Alle nicht in Preußen erscheinenden Zeitungen wurden bis zur Errichtung des Norddeutschen Bundes als ausländ-

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königl. preuß. Staaten Nr. 23.

dische behandelt. Obwohl durch Separatverträge der einzelnen deutschen Postverwaltungen allmählich den Postmeistern das Recht entzogen war, die Absatzpreise nach ihrer Willkür festzusetzen, so wirkten doch die verschiedenen Grundsätze, die die einzelnen Postanstalten bei der Berechnung der Provision anwendeten, hemmend. Die Zeitungsgebühr wurde nämlich teils nach der Zahl der Nummern, teils nach der Größe der Blätter, teils nach Prozentsätzen des Einkaufspreises erhoben. Auch der Inhalt der Zeitschriften, ob politisch oder nichtpolitisch etc., wurde dabei berücksichtigt. Welchen Einfluß diese Verhältnisse auf den Zeitungsverkehr hatten, geht am besten aus einem Aufsatz in den Hüttnerschen „Beiträgen zur Kenntnis des Postwesens“ hervor. Darin heißt es:

„Jeder postalische Grenzpfahl ist für die deutsche Presse eine nur mit schweren Opfern zu passierende Mauthlinie, welche sich so oft wiederholt, als die Postillonsuniformen im lieben Deutschland wechseln; jede andersfarbige Schnur und Quaste am Posthorn ist für eine arme deutsche Zeitung ein neuer Zollstock, welcher die Zeitungskonsumenten schwer drückt und in vielen Fällen gleich einer Verbottafel anzusehen ist.“ [1])

Diese Übelstände wurden durch die „Übereinkunft über den Debit und die Spedition der Zeitungen“, die am 1. Januar 1850 in Kraft trat und der alle deutschen Postverwaltungen, sowie Österreich beitraten, beseitigt. Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sind in der Hauptsache in den Postvereinsvertrag vom 6. April 1850, den revidierten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851, wo sie die Artikel 41—53 ausmachen, und den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 aufgenommen.

Nach Artikel 11 dieser Verträge sollen die sämtlichen dem Deutsch-österreichischen Postverein angehörigen Staats-

[1]) Hüttner: Beiträge zur Kenntnis des Postwesens, Jahrgang 1847 Heft VII, S. 11; abgedruckt bei Stephan, Geschichte der preuß. Post, S. 549.

gebiete bezüglich der Zeitungsspedition der kontrahierenden Staaten unter einander ein ungeteiltes Postgebiet darstellen, in dem ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen gemeinschaftlich verabredete Portotaxen erhoben werden. Man unterschied bei Berechnung der Zeitungsgebühr zum ersten Mal zwischen politischen und nichtpolitischen Zeitungen. Für politische Zeitungen waren ohne Rücksicht auf die Entfernung 50 % des Einkaufspreises zu zahlen; wobei noch folgende Jahres-Minimal- und -Maximalsätze festgesetzt wurden:[1])

a) für wöchentlich 6 oder 7 mal erscheinende Zeitungen wenigstens 2 Rtlr. oder 3 Gulden österr. Währung oder 3 fl. 30 kr. südd. Währung und höchstens 6 Rtlr. oder 9 Gulden österr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. südd. Währ.

b) für Zeitungen, die seltener als 6 mal wöchentlich erschienen, wenigstens 1 Rtlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden österr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. südd. Währ. und höchstens 4 Rtlr. oder 6 Gulden österr. Währ. oder 7 fl. südd. Währ.

Für nichtpolitische Blätter betrug die Zeitungsgebühr ohne Bestimmung eines Maximums oder Minimums 25 % des Einkaufspreises.

Diese Gebühren wurden zwischen den Verwaltungen des Ursprungs- und des Bestimmungsgebietes halbscheidlich geteilt.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß, da, wie z. B. in Preußen, für die inländischen Zeitungen 25 %, für die ausländischen 50 % erhoben wurden, eine Art Zonentarif bestand.

Diese Sätze galten bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes.

2. In Bayern.

Zur Zeit der Thurn- und Taxisschen Posten bildete, wie überall, so auch in Bayern die Versendung der Zei-

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königl. preuß. Staaten 1861, S. 33.

tungen für die Postbeamten eine Privateinnahmequelle. Nachdem im Jahre 1808 die Post in Königliche Verwaltung übergegangen war, wurde durch eine Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1810 [1]) ab den Beamten dieses Privatgeschäft genommen. Die Einnahmen aus dem Zeitungsvertrieb flossen von nun an ohne Ausnahme zur Postkasse. Die Speditionsgebühr mußte, da noch kein Tarif erlassen war, für jede einzelne Zeitung von der Generaldirektion festgesetzt werden.

Erst im Jahre 1820 wurden allgemeine Berechnungsnormen aufgestellt. Danach waren die für den postseitigen Zeitungsvertrieb zu erhebenden Gebühren aus einer Beförderungsgebühr nach Rayons und einer Speditionsgebühr, die sich nach dem Preis und der Erscheinungsziffer der Blätter richtete, zu bilden. Die Beförderungsgebühr war abhängig von der Entfernung, auf welche hin die Zeitung verschickt wurde, von der Anzahl der Wochenausgaben und von der Stärke jeder Ausgabe. Immer war es aber noch der Generaldirektion vorbehalten, die Zeitungspreise nach diesen Anleitungen festzusetzen, ohne daran gebunden zu sein. [2])

Durch den im Jahre 1833 erschienenen ersten Postzeitungstarif [3]) wurde hierin Wandel geschaffen. Die einzelnen Postanstalten waren nunmehr in der Lage, selbständig die Zeitungsgebühren zu bestimmen. Die Berechnung war aber auch nach diesem Tarif eine äußerst umständliche, da sie nach dem Umfang der Blätter und der Beförderungsentfernung vorgenommen wurde. Beispielsweise kostete eine täglich erscheinende Zeitung von einem Bogen Stärke im Jahre

---

[1]) Vgl. Brunner: Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtl. Entw. u. s. w., S. 147.

[2]) Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner gesch. Entw. S. 148.

[3]) Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner gesch. Entw. S. 148.

im 1. Rayon 6 fl. 9 kr.,
„ 2. „ 6 „ 47 „
„ 3. „ 7 „ 23 „
„ 4. „ 8 „ 4 „

Durch eine Verordnung vom 4. April 1848 [1]) wurde die Postgebühr erniedrigt und die Berechnung einfacher gestaltet. Man erhob von jetzt ab von dem durch den Verleger beliebig zu bestimmenden Abonnementspreis 25 %, ohne auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen. Hierdurch wurde es möglich, jede Zeitung an jedem Orte des Inlandes zum gleichen Preise zu erhalten. Die Verordnung hob außerdem noch die Bestimmung auf, daß jede neue Zeitung um Bewilligung des Postzeitungsdebits nachsuchen mußte.

Unterm 10. Juni 1858 [2]) wurden infolge der auf Seite 9 erwähnten Vereinbarungen des Deutsch-österreichischen Postvereins neue Bestimmungen erlassen. Hiernach unterschied man auch im inner-bayrischen Verkehr zwischen politischen und nichtpolitischen Zeitungen und Zeitschriften; als Speditionsgebühr wurden im innern Verkehr

a) von Blättern politischen Inhalts 25 %,
b) von Blättern nichtpolitischen Inhalts 20 %

ohne Unterschied der Entfernung erhoben.

Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften hatten die Briefträger eine besondere Vergütung von den Abonnenten anzusprechen und zwar zu den jährlichen Maximalbeträgen: [3])

a) von 30 kr., wenn die Zustellung 1 bis 4 mal wöchentlich erfolgte,

b) von 1 fl., wenn die Zustellung 5 bis 7 mal zu geschehen hatte,

---

[1]) Reg.-Bl. für das Königreich Bayern 1848, S. 201.
[2]) „ „ „ „ „ „ 1858, „ 679.
[3]) „ „ „ „ „ „ 1858, „ 695.

c) von 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. bei einer mehr als 7maligen Bestellung in der Woche, sowie in dem Falle, wenn täglich mittels eines Ganges mehrere gleichviel ob 1 bis 4 mal oder 5 bis 7 mal wöchentlich erscheinende Zeitungen bestellt wurden.

Die Sätze für die Zeitungsspeditionsgebühr und die für das Bestellgeld blieben bis zum Jahr 1868 in Geltung.

3. In Württemberg.

Auch hier lag ursprünglich der Zeitungsvertrieb in den Händen der Postbeamten und war die Festsetzung der Provision ihrer Willkür überlassen.

Eine Verordnung vom 16. Juli 1811 [1]) bestimmte nur, daß die Oberpost- und Postämter ihren Bedarf an in- und ausländischen Zeitungen oder Zeitschriften von jedem in- oder ausländischen Oberpost- oder Postamt ohne Rücksicht auf die Bezirkseinteilung beziehen können, mit dem sie in Brief-Paketschluß stehen.

Allmählich aber hatte sich auch in Württemberg der Zeitungsvertrieb stark entwickelt, so daß man sich genötigt sah, ihm größere Aufmerksamkeit zu widmen. Während der Thurn- und Taxisschen Verwaltung der Posten wurden deshalb die folgenden Bestimmungen erlassen.

Durch Verordnung der Generaldirektion der Königl. württemb. Posten betreffend das Zeitungsspeditionswesen vom 13. Dezember 1831 [1]) wurde vom 1. Januar 1832 an für die inländischen und im Inland bleibenden Zeitungen ein Höchstsatz des Verkaufspreises festgesetzt, der bei strenger Ahndung nicht überschritten werden durfte. Auch diese Verordnung betrachtete die Zeitungsprovision noch als einen ergänzenden Teil des Diensteinkommens der Postbeamten.

[1]) Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze in betreff des Post- und Landbotenwesens, S. 305.

Eine Verfügung vom 13. Dezember 1848[1]) brachte Bestimmungen über die Berechnung der Zeitungsprovision. Danach waren vom 1. Januar 1849 an für die in Württemberg erscheinenden Zeitschriften, welche durch die Post innerhalb Württembergs spediert werden, 20 % des Einkaufspreises der Zeitungen als Speditionsgebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgte, zu erheben. An Bestellgeld, d. h. für das Abtragen der Zeitungen vom Postamt bis in die Wohnung des Abonnenten, mußten halbjährlich für in- und ausländische Zeitungen

12 kr., wenn sie 6 bis 7 mal,
9 „ „ „ 2 „ 5 „
6 „ „ „ 1 „
3 „ „ „ weniger als 1 mal

in der Woche erschienen, gezahlt werden.

Durch das auf Seite 8 erwähnte Übereinkommen der Postverwaltungen der deutschen Bundesstaaten mit Einschluß der K. K. österr. Kronländer wurde auch für Württemberg bezüglich des Zeitungsvertriebs von und nach den Gebieten der kontrahierenden Verwaltungen eine einheitliche Regelung geschaffen und der oben Seite 9 erwähnte Tarif eingeführt.[2])

Bei Übernahme der Post in unmittelbare Verwaltung des Staats am 1. Juli 1851 wurde durch die Anordnung der ausnahmslosen Verrechnung der Zeitungsgebühren zur Postkasse die Einnahme aus dem Zeitungsvertrieb den Postbeamten genommen. Hinsichtlich der für die Spedition der inländischen Zeitschriften zu erhebenden Gebühren sollte es nach § 16 einer Verfügung vom 22. August 1851[3]) zunächst bei den Bestimmungen der Verfügung vom 13. Dezember 1848 verbleiben. Da es sich aber bald herausstellte, daß die nach diesem Tarif sich ergebenden Ein-

[1]) Reg.-Blatt für das Königr. Württemberg 1848, S. 611.
[2]) „ „ „ „ „ „ 1850, „ 42. 43.
[3]) „ „ „ „ „ „ 1851, „ 223.

nahmen der Post keine genügende Vergütung für die durch den Zeitungsvertrieb hervorgerufenen Mühen boten, wurde schon durch die Verfügung vom 20. Dezember 1851 die Speditionsgebühr wesentlich erhöht. Der hiernach mit dem 1. Januar 1852 in Kraft tretende Zeitungstarif setzte für den innern württembergischen Zeitungsvertrieb folgende Provisionen fest:

a) für politische Zeitungen 50 % des Nettopreises,

b) für nichtpolitische Zeitungen und Journale 25 % des Nettopreises.

Man erhob also für den inneren Zeitungsverkehr die gleiche Provision wie im Vereinsverkehr, nur waren keine Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen. Trotzdem die hohen Sätze dieses Tarifs und die verschiedene Behandlung der politischen und nichtpolitischen Zeitungen, sowie die Bestimmung, daß die Entscheidung, ob eine Zeitung eine politische oder nichtpolitische sei, allein der Postverwaltung vorbehalten war, zu großen Klagen führten, traten Änderungen hierin erst am 1. Januar 1868 ein. Nur die Zeitungsbestellgebühr wurde durch die Postordnung von 1858 beseitigt.

III. Entwickelung des Zeitungstarifs vom Jahre 1867 bis zur Gründung des Deutschen Reiches.

Als 1867 der Norddeutsche Bund gegründet wurde, verloren durch Art. 48 seiner Verfassung die in seinen 22 Staaten bestehenden Postverwaltungen ihre Selbständigkeit. Durch Vertrag vom 28. Januar 1867 [1]) hatte bereits der Fürst von Thurn und Taxis vom 1. Juli 1867 an seine Postgerechtsame auf Preußen übertragen. Um nun eine

[1]) Preuß. Gesetz-Sammlung 1867, S. 353.

wirkliche Einheit in der Einrichtung und Verwaltung des Postwesens, wie sie Art. 48 für das Gebiet des Norddeutschen Bundes vorschrieb, zu ermöglichen, mußte ein einheitliches Postgesetz und Posttaxgesetz geschaffen werden. Das neue Gesetz über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes wurde schon unterm 2. November 1867 [1]) vollzogen. Dieses Gesetz, das mit dem 1. Januar 1868 in Kraft trat, schloß sich eng an das preußische Postgesetz vom 5. Juni 1852 an. Bezüglich des Zeitungswesens schreibt es in § 2 nur für politische Zeitungen den Postzwang vor, sobald sie von Orten mit einer Postanstalt nach andern solchen Orten gegen Bezahlung befördert werden. Die Beförderung von politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten wird aber in § 3 gestattet, wenn der Expresse von nur einem Absender abgeschickt und postzwangspflichtige Gegenstände weder für andere mitnimmt noch für andere zurückbringt.

Dem Königreich Sachsen und den anderen Staaten, denen der Postzwang für politische Zeitungen neu war, glaubte man in der gegenüberstehenden Pflicht der Post, den Debit aller inländischen politischen Zeitungen ohne Unterschied zu übernehmen, eine Kompensation zu bieten.[2])

Das unterm 4. November 1867 [3]) erlassene Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes setzte im § 10 die Provision für Zeitungen auf 25 % des Einkaufspreises fest. Die bisher seit dem 1. Oktober 1848 in Preußen zu erhebende Postzeitungsgebühr wurde mithin beibehalten und nur für Zeitungen, die seltener als 4 mal monatlich erschienen, auf die Hälfte ermäßigt.

Man hielt also auch jetzt noch die Berechnungsart nach Prozenten des Einkaufspreises für richtig. Der Be-

[1]) Bundes-Gesetzblatt 1867, S. 61.

[2]) Bericht der I. Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Entwurf zu dem Postgesetz vom 2. November 1867. (I. Leg.-Sess. 1867, Bd. II S. 163—176.)

[3]) Bundes-Gesetzblatt 1867, Nr. 19, S. 78.

richterstatter der Kommission, welcher das Gesetz überwiesen war, Dr. Michaelis, äußerte sich hierüber, wie folgt:

„Der Prozentzuschlag ist auch insofern ein richtiger, als es vollständig korrekt ist, die Preise für den Transport nicht bloß nach dem Müheaufwande, sondern auch nach dem Wert des zu transportierenden Gegenstands zu bemessen, da ein wertvoller Gegenstand einen höheren Transportkostenaufschlag verträgt als ein minder wertvoller.“ [1])

Zu beachten ist, wie der Bundeskommissar, Generalpostdirektor von Philipsborn, in der Sitzung des Reichstags vom 24. Oktober 1867 ausführte, daß die Herabsetzung der Provision auf $12^1/_2$ % namentlich Blättern wissenschaftlichen Inhalts, die meist seltener als wöchentlich einmal erscheinen und einen hohen Einkaufspreis haben, Erleichterung schaffen sollte, da die Provision von 25 % gerade bei diesen Zeitungen und Journalen sehr empfindlich sei.

Durch das Postgesetz und Posttaxgesetz des Norddeutschen Bundes war der Verkehr innerhalb dieses Gebietes geordnet. Da aber die meisten Postverwaltungen, die den Deutsch-österreichischen Postverein gebildet hatten, nicht mehr existierten, außerdem Österreich aus Deutschland ausgeschieden war, mußten für den Wechselverkehr dieser Staaten neue Verträge geschlossen werden. Die zu diesem Zwecke in Berlin stattgefundenen Verhandlungen führten zum Abschluß folgender drei am 23. November 1867 unterzeichneten Verträge:

1) eines Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden,[2])

2) eines Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Österreich andererseits,[3])

[1]) Stenogr. Bericht des Reichstags des Norddeutschen Bundes; 28. Sitzung vom 24. Oktober 1867, S. 635.

[2]) Bundes-Gesetzblatt für 1868, S. 41.

[3]) „ „ „ 1868, „ 69.

3) eines Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg.[1])

Nach Art. 28 dieser Verträge, die mit dem 1. Januar 1868 in Kraft traten, beträgt die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften 25 % des Netto-Einkaufspreises. Bei Zeitungen, die seltener als monatlich 4 mal erscheinen, wurde die Zeitungsprovision auf 12½ % ermäßigt. Als Minimalgebühr waren 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer jährlich für jede abonnierte Zeitung zu erheben. Die bisherige Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Zeitungen und Blättern wurde also fallen gelassen. Nach Art. 29 wurde die Zeitungsprovision zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich geteilt.

Anschließend an die Bestimmungen dieser Postverträge regelte die Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom Jahre 1868[2]) die Zeitungsspeditionsgebühr im inneren Verkehr von Bayern neu. Man unterschied nun auch hier nicht mehr zwischen politischen und nichtpolitischen Blättern und erhob nach § 37 der erwähnten Postordnung 25 % bezw. 12½ % des Einkaufspreises als Provision, mindestens aber jährlich 7 kr. Die bisherigen Sätze für das Bestellgeld wurden beibehalten und nur insofern erweitert, als für Zeitungen, die seltener als 4mal monatlich erschienen, höchstens 18 kr. jährlich Bestellgebühr erhoben werden durften.

Auch in Württemberg waren nach einer Verfügung vom 24. Dezember 1867[3]) vom 1. Januar 1868 an als Provision für den Debit der Zeitungen im innerwürttembergischen Verkehr 25 % bezw. 12½ % des Einkaufspreises, mindestens aber 14 kr. jährlich für jede abonnierte Zeitung zu zahlen. Hier wurden aber außerdem als Bestellgeld selbst bei regelmäßiger Abholung jährlich bei

[1]) Bundes-Gesetzblatt für 1868, S. 101.
[2]) Reg.-Bl. für das Königreich Bayern 1868, S. 1803 ff.
[3]) Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg 1867, S. 229 ff.

wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen 10 kr., bei häufiger erscheinenden Blättern 10 kr. für jede wöchentliche Ausgabe erhoben. Das Bestellgeld durfte aber im innerwürttembergischen Verkehr die Provision nicht übersteigen. Für den Verkehr im Oberamtsbezirk wurde seit der Errichtung der Landpost nur die Hälfte der Provisionssätze und des Bestellgeldes erhoben.

IV. Der Postzeitungstarif nach dem Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches.

Die nach dem Kriege von 1870/71 eingetretenen Veränderungen der politischen Verhältnisse machten die Neugestaltung der Vertragsbeziehungen der deutschen Postverwaltungen unter einander nötig.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 galt allerdings bereits seit 1868 in Südhessen, und nach Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes[1] war es vom 1. Januar 1872 an auch in Baden in Kraft.

Dagegen war in den beiden Königreichen Bayern und Württemberg das Postwesen noch selbständig geordnet.

Denn nach Art. 4, Ziff. 10 der Verfassung des Deutschen Reiches unterliegt zwar das Postwesen der Gesetzgebung des Reiches, und nach Art. 48 soll es für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Verkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden; aber Art. 52 der Reichsverfassung nimmt die beiden süddeutschen Königreiche Bayern und Württemberg von der einheitlichen Einrichtung und Verwaltung aus, sodaß dort noch eigene Postverwaltungen bestehen. Diese beiden selbständigen Postverwaltungen unterstehen nur in bezug auf die Vorrechte der Post, auf die rechtlichen Verhältnisse der Post

[1] Bundes-Gesetzblatt 1870, S. 649.

zum Publikum, auf die Portofreiheiten und auf das Posttaxwesen, ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmung für den internen Verkehr ihrer Gebiete, der Reichsgesetzgebung.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde vom Reich ein Postgesetz[1]) und ein Posttaxgesetz[2]) erlassen, die beide vom 28. Oktober 1871 datiert sind und am 1. Januar 1872 in Kraft traten. Das Reichsgesetz über das Postwesen gilt mit Ausnahme des § 4 auch in Bayern und Württemberg; das Posttaxgesetz gilt in Bayern und Württemberg zwar nicht für ihren inneren Verkehr, wohl aber für ihren Verkehr mit einander und mit dem übrigen Reiche.

Die Regelung der Verwaltung und die Tarifbestimmung innerhalb Bayerns und Württembergs ist durch Verordnungen dieser Staaten erfolgt.

Nach § 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 sind alle politischen Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen und gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern solchen Orten versendet werden, postzwangspflichtig, d. h. ihre Beförderung hat ausschließlich durch die Post zu geschehen. Der Postzwang erstreckt sich aber bezüglich politischer Zeitungen nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes; das Gesetz vom 2. November 1867 hat also dadurch eine Einschränkung erfahren. Auch war die Bestimmung, daß nur Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, postzwangspflichtig sind, neu. In Bayern und Württemberg hatte bisher überhaupt noch kein Postzwang für Zeitungen bestanden.

Die Provisionssätze für die Zeitungsspedition waren aus dem Posttaxgesetz von 1867 in das vom 28. Oktober 1871 übergegangen. Nach § 10 betrug demnach die Provision für Zeitungen 25 % des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ % bei solchen Blättern, die seltener als monatlich 4mal erscheinen. Eine Abweichung brachte der neue

[1]) Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 347.
[2]) Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 358.

Zeitungstarif nur insofern, als er eine Minimalgebühr von 4 Silbergroschen jährlich für jede abonnierte Zeitung vorschrieb. Das bisherige Fehlen dieser Bestimmung hatte dazu geführt, daß in manchen Fällen die Provision für selten erscheinende, sehr billige Zeitungen nur wenige Pfennige betrug und mithin in keinem richtigen Verhältnis zu der Mühewaltung stand, welche der Post aus der Annahme der Abonnements und deren Ausführung erwuchs. Außerdem hatte sich die Festsetzung eines solchen Minimalsatzes im Verkehr zwischen Norddeutschland und den süddeutschen Staaten schon länger bewährt.[1])

Nach § XII der auf Grund des § 50 des Postgesetzes erlassenen Tarifbestimmungen[2]) betrug das Zeitungsbestellgeld im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich:

5 Sgr. bezw. 18 kr. bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden,

10 Sgr. bezw. 35 kr. bei Zeitungen, die wöchentlich 2- oder 3mal bestellt werden,

15 Sgr. bezw. 53 kr. bei Zeitungen, die wöchentlich mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden,

20 Sgr. bezw. 1 fl. 10 kr. bei Zeitungen, die 2mal täglich bestellt werden,

5 Sgr. 18 kr. für die amtlichen Verordnungsblätter.

Die später erlassene Postordnung vom 18. Dezember 1874[3]) regelte das im Orts- und Landbestellbezirk zu erhebende Zeitungsbestellgeld, sodaß für jedes Exemplar jährlich zu entrichten waren:

60 Pf. bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden,

[1]) Motive zum Entwurf eines Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs; Drucksachen des Reichstags von 1871, Nr. 88.

[2]) Abgedruckt bei Fischer: „Die deutsche Postgesetzgebung 1872“, S. 175/176.

[3]) Centralblatt für das Deutsche Reich 1875, S. 6 ff.

1 M. bei Zeitungen, die wöchentlich 2- oder 3mal bestellt werden,
1 M. 60 Pf. bei Zeitungen, die wöchentlich mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden,
2 M. bei Zeitungen, die 2mal täglich bestellt werden,
60 Pf. für die amtlichen Verordnungsblätter.

Die in Bayern 1872 erlassene Postordnung[1]) hielt im § 42 für den internen bayrischen Zeitungsverkehr an den bereits seit 1868 bestehenden Provisionssätzen von 25 % bezw. 12½ %, also übereinstimmend mit den im Reichspostgebiet geltenden, fest. Als Minimalgebühr wurden hier 7 kr. jährlich eingehoben.

Das Bestellgeld wurde nach gleichen Sätzen wie im Reichspostgebiet entrichtet. Auch die Postordnung vom 1. Januar 1876, welche diese Gebühren in Reichswährung angibt, hielt die Übereinstimmung mit dem Reichspostgebiet aufrecht.

Auch Württemberg behielt für seinen internen Zeitungsverkehr die Tarifsätze von 1868, 25 % bezw. 12½ %, bei und brachte nur vom 1. Januar 1872 an das Bestellgeld mit dem im Reichspostgebiet in Übereinstimmung. Es wurden nämlich an Bestellgeld für wöchentlich 6- oder 7-mal erscheinende Zeitungen 53 kr. jährlich, für täglich 2-mal zu bestellende 1 fl. 10 kr., sonst 10 kr. für jede wöchentliche Ausgabe erhoben. Die Bestimmung, daß das Bestellgeld auch zu zahlen sei, wenn die Zeitungen am Schalter abgeholt werden, wurde vom 1. Januar 1874 an beseitigt. Vom 1. Juli 1875 an[2]) betrug das Bestellgeld jährlich:
30 Pf. für jede wöchentliche Bestellung,
1 M. 60 Pf. für Zeitungen, die 6- bis 7mal wöchentlich bestellt werden, und
2 M. für jede häufigere Bestellung.

[1]) Reg.-Bl. für das Königreich Bayern 1872 Nr. 17, S. 563 ff.
[2]) Reg.-Bl. für Württemberg 1875, S. 49.

V. Die Zeit von 1871 bis zur Einbringung des Gesetzentwurfes von 1899.

Bald nach Einführung des Posttaxgesetzes vom Jahre 1871 machten sich, durch die Entwickelung des Zeitungswesens hervorgerufen, Bestrebungen geltend, die auf eine Reform der Postzeitungsprovision abzielten. Man erblickte zunächst in der gesetzlichen Bestimmung, daß für Wochenblätter der gleiche Prozentsatz des Preises als Postgebühr bezahlt werden mußte, wie für Tageblätter, eine große Härte.

Aus dieser Erwägung und mit Rücksicht darauf, daß Wochenblätter der Unterstützung umso mehr bedürfen, als sie bestimmt sind, namentlich in ländlichen Kreisen, in denen Tageblätter wenig gelesen werden, die Bildung des Volkes zu fördern, brachten der Abgeordnete Ackermann und Genossen bei der Beratung über den Etat der Post und Zeitungsverwaltung schon im Jahre 1874 einen Antrag ein, nach welchem der Reichstag beschließen sollte, dem Reichskanzler eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Zeitungsprovision zu empfehlen.[1] Auch von seiten der Regierung wurden bei der Beratung dieses Antrags in der 26. Sitzung vom 7. Dezember 1874 die erwähnten Mißstände anerkannt. Der damalige Bundesratsbevollmächtigte, Generalpostdirektor Dr. Stephan, wies namentlich auf die unverhältnismäßig hohe Belastung der wissenschaftlichen Blätter hin. Er hielt schon damals die bestehende Regelung der Zeitungsprovision für unrationell und sicherte deshalb zu, auf die vorgeschlagene Resolution einzugehen und die Abänderung der Provisionsbestimmungen in Erwägung zu ziehen.[2] Auf Grund dieser Erklärung wurde der Antrag Ackermann zurückgezogen.

Nachdem die Frage der Reform des Postzeitungstarifs im Reichstag zur Sprache gekommen war, wurden von der Postverwaltung genaue Berechnungen aufgestellt, um das

[1] Drucksachen des Reichstags von 1874/75, Bd. III Nr. 65.
[2] Stenogr. Berichte des Reichstags von 1874/75, Bd. I S. 536.

Gesamtergebnis aus dem Zeitungsvertriebe in finanzieller Beziehung festzustellen. Da diese Ermittelungen zeigten, wie Stephan bei der Beratung des Etats der Reichspost und Telegraphenverwaltung am 26. November 1875 wörtlich erklärte, „daß die Gesamtmasse der Zeitungen gegen einen Einnahmebetrag vertrieben wird, der die Ausgaben nicht deckt",[1] so konnte die von der Postverwaltung beabsichtigte Erleichterung für Wochenblätter, künstlerische, belletristische und wissenschaftliche Zeitschriften nur unter gleichzeitiger Erschwerung der Beförderungsbedingungen der Tageblätter gewährt werden. Hierzu wäre aber eine genaue Revision des Postzeitungstarifs nötig gewesen, wozu der damalige Zeitpunkt der Regierung als nicht geeignet erschien.

In der folgenden Zeit wurden fortwährend Berechnungen auf Grund der verschiedensten Tarifsysteme vorgenommen. Auch fand im Januar 1877, da eine Verständigung mit Bayern und Württemberg in dieser Frage erfolgen mußte, ein Meinungsaustausch mit deren Postverwaltungen über die mißlichen Wirkungen des Zeitungstarifs von 1871 statt. Diese Konferenz führte aber insofern zu keinem Ergebnis, als man sich für keines der bisher aufgestellten und in seinen finanziellen Resultaten geprüften Systeme entscheiden konnte. Nur über einen Zwischenvorschlag, der erst auf seine finanzielle Wirkung rechnerisch geprüft werden mußte, konnte man sich einigen.

Eine Änderung in den Einnahmen aus dem Zeitungsvertrieb war inzwischen durch das Reichspreßgesetz von 1874[2] eingetreten, durch dessen § 30 im Bereich des deutschen Postgebiets die Zeitungsstempelsteuer aufgehoben wurde. Es hatten nämlich nach Einführung dieses Gesetzes die meisten Redaktionen den Preis der Zeitungen um den bisherigen Betrag der Zeitungsstempelsteuer erhöht; da nun

[1] Stenogr. Berichte des Reichstags von 1875/76, Bd. I S. 331.
[2] R. G. Bl. 1874 S. 72.

aber die Zeitungsprovision 25 % resp. 12½ % des Einkaufspreises betrug, so hatte eine Erhöhung der Absatzpreise der Zeitungen auch eine Steigerung der Postgebühren zur Folge. Deshalb konnte Generalpostdirektor Stephan, als der Abgeordnete Nordeck zu Rabenau es im Interesse der Steuerzahler als unzulässig bezeichnete, daß die Gesamtmasse der Zeitungen gegen einen Einnahmeertrag vertrieben wird, der die Selbstkosten nicht deckt, in der Reichstags-Sitzung vom 12. April 1877 die Erklärung abgeben: „Augenblicklich steht der Abschluß so, soweit sich überhaupt eine solche immerhin sehr schwierige Berechnung aufstellen läßt, daß Einnahmen und Ausgaben sich ungefähr die Wagschale halten.“ [1])

Der genannte Bundesratsbevollmächtigte erklärte in dieser Sitzung auch erst eine Einigung der deutschen Postverwaltungen in dieser Frage für erforderlich, bevor eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden könne.

Nachdem bei den Budgetberatungen im Reichstage wiederholt die Reform des Zeitungstarifs angeregt worden war, beginnen lebhaftere Erörterungen hierüber in den Fachpressen erst zu Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts.

Mitte August 1891 richteten die Verleger des „Hamburger Fremdenblatts“, Gustav Dietrich & Cie. in Hamburg, an das Kaiserliche Reichs-Postamt in Berlin eine Eingabe, in der sie die Postverwaltung ersuchten, eine Gesetzesvorlage veranlassen zu wollen, wonach die Zeitungsspeditionsgebühr nicht mehr nach dem Einkaufspreis der Zeitung, sondern nach der Häufigkeit ihres täglichen Erscheinens festgesetzt wird.

Um nachzuweisen, wie die Post für eine gleiche Mühewaltung nach dem Tarif von 1871 verschiedene Gebühren erhebt, wurden in der Eingabe folgende Beispiele angeführt:

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1877 S. 411.

				Einkaufspreis jährlich:	Post-provision:
1. „Hamburger Börsenhalle“	ersch.	2	mal tägl.;	M. 48.—	M. 12.—
2. „Hamburger Correspondent“	„	3	„ „	„ 28.80	„ 7.20
3. „Echo“	„	1	„ „	„ 13.44	„ 3.36
4. „Hamburger Fremdenblatt“	„	1	„ „	„ 19.20	„ 4.80
5. „Generalanzeiger“	„	1	„ „	„ 4.80	„ 1.20
6. „Hamburger Nachrichten“	„	2	„ „	„ 28.80	„ 7.20
7. „Hamburger Reform“	„	1	„ „	„ 9.60	„ 2.40

Nach einer Reduktion ergibt sich, daß für die einmalige Beförderung der angeführten Zeitungen M. 6.—, M. 2.40, M. 3.36, M. 4.80, M. 1.20, M. 3.60, M. 2.40 jährlich erhoben wurden.

Die Antragsteller hielten nach diesen Ausführungen eine Berechnungsweise nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitungen für der Gerechtigkeit entsprechender, übersahen dabei aber, daß die Leistungen der Post bei der Zeitungsspedition von noch andern Faktoren als der Häufigkeit des Erscheinens abhängig sind.

Von seiten der ersten Abteilung des Reichspostamts ging den Gesuchstellern der Bescheid zu, daß die Frage, ob die Bestimmung der Gebührensätze für die Besorgung von Zeitungen durch die Post den bestehenden Verhältnissen noch entsprächen, wiederholt den Gegenstand von Erwägungen beim Reichs-Postamt gebildet habe, eine Änderung dieser Sätze aber für die nächste Zeit nicht in Aussicht gestellt werden könne.[1])

Zu Anfang des Jahres 1894 wurde bekannt, daß die Post vorschlagen wolle, die Zeitungsgebühr aus einer Abgabe von 10 % des Abonnementspreises und 25 Pfg. für jedes Erscheinen in der Woche zu bilden. Hiergegen erhob sich in der Fachpresse lebhafter Widerspruch. In Nr. 11 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ vom 15. März 1894 wird an mehreren Beispielen nachgewiesen, daß nach diesem Tarifsystem die kleine und mittlere Presse übermäßig belastet werde.

[1]) Vergl. „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ Nr. 41 vom 8. Oktober 1891 S. 403 u. 404.

Da, wie in Nr. 353 der „Kölnischen Volkszeitung“, Morgenausgabe vom 15. Juni 1894, berichtet wurde, der eben erwähnte Vorschlag der Postverwaltung vom Reichsschatzamt wegen ungenügenden Mehrertrags nicht gebilligt wurde, wurde in einem neuen Vorschlag der Post das Gewicht der Zeitungen mit in die Berechnung aufgenommen. Nach diesem Vorschlag sollte sich die Zeitungsprovision zusammensetzen aus:

1. 10 % des Einkaufspreises;
2. 25 Pfg. für jeden wöchentlichen Erscheinungsfall;
3. 20 Pfg. für jedes kg des beförderten Zeitungspapieres.

Das eben genannte Blatt äußerte sich darüber:

„Freilich werden hierdurch die Blätter mit vielem Papier in erster Linie getroffen, die kleine und mittlere Presse aber nicht nur nicht entlastet, sondern ebenfalls noch höher besteuert. Es ist also eine gewaltige Mehrbelastung des Zeitungsgewerbes insgesamt geplant, deren Konsequenz Erhöhung des Abonnementspreises sein würde. Man sieht, die Post will die Regelung des Postzeitungstarifs zu einer riesigen Erhöhung ihrer Einnahmen aus dem Zeitungsgeschäft benutzen, und zwar soll dadurch, wie es heißt, eine Erhöhung der Einnahmen um $^2/_3$ ihres jetzigen Betrags erzielt werden, also eine Zeitungssteuer in schönster Form.“ [1])

Ähnliche Äußerungen über die von der Post beabsichtigte Gestaltung des Zeitungstarifs finden sich in anderen Blättern. Ein hierauf bezüglicher Artikel der „Münchner Neuesten Nachrichten“, überschrieben „Ein neues Steuerprojekt des Herrn von Stephan“, bezeichnete z. B. den geplanten Tarif als eine Art von Apothekerrechnung. [2])

Inzwischen hatte die am 11. Juni 1894 in Mainz stattgefundene Generalversammlung des Vereins Deutscher Buchdrucker einen Ausschuß, bestehend aus 9 Vertretern von Zeitungen aller Kategorien und aus den verschiedensten

[1]) Kölnische Volkszeitung Nr. 353 vom 15. Juni 1894.

[2]) Münchner Neueste Nachrichten, 47. Jahrgang, Nr. 524 vom 13. November 1894.

Teilen des Reiches, mit der Ausarbeitung geeigneter Vorschläge für den neuen Postzeitungstarif beauftragt. Auch von dem neu gegründeten „Verein Deutscher Zeitungsverleger“ wurde später eine Kommission zur Beratung der Änderung des Postzeitungstarifs eingesetzt.

Im Februar 1895 richtete der „Deutsche Buchdruckerverein“ in Sachen der Umgestaltung des Postzeitungstarifs eine Denkschrift [1]) an den Reichstag. Zunächst wird darin die Rechnungsart nach Prozenten des Abonnementspreises als ungerecht bezeichnet, weil der Abonnementspreis bei vielen Zeitungen in keinem Verhältnisse zu den an die Post gestellten Ansprüchen stehe. In der Begründung wurde ferner hervorgehoben, wie ein Teil der modernen Presse, die sog. Großpresse, infolge hoher Aufwendung für den redaktionellen Inhalt einen hohen Abonnementspreis verlangen und deshalb gegenüber anderen Zeitungen ungebührlich hohe Postprovision trotz geringerer Beförderungsansprüche zahlen muß. Dagegen habe die Neuzeit mit Hilfe der einem unverhältnismäßig billigen Abonnementspreis günstigen Bestimmungen des Postzeitungstarifs die sog. billige Presse erzeugt, die das Inseratenwesen als Hauptgeschäft betreibe, für den redaktionellen Teil nur geringe Aufwendungen mache und, da häufig parteilos, sich einer großen Absatzfähigkeit erfreue. Zur Beleuchtung der ungleichen Wirkung des Tarifs auf die verschiedenen Zeitungskategorien führte die Eingabe folgende Beispiele an:

Zeitung A.: Repräsentantin der Großpresse kostet jährlich M. 25.—, erscheint 12mal in der Woche, liefert 25 kg Papier jährlich und bezahlt an Postprovision

20 % von M. 25.— = M. 5.—.

Zeitung B.: Repräsentantin der Inseratenpresse kostet jährlich nur M. 10.—, erscheint ebenfalls 12mal, liefert aber 31 kg Papier und bezahlt demnach nur

20 % von M. 10.— = M. 2.— Postprovision.

[1]) Abgedruckt in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, VII. Jahrgang Nr. 9 vom 28. Februar 1895.

Zeitung C.: Repräsentantin der mittleren Provinzpresse kostet, wie B., M. 10.—, erscheint ebenfalls 12mal, liefert aber in kleinem Format nur 11 kg Papier und bezahlt trotzdem wie B.

20 % von M. 10.— = M. 2.—.

Zeitung D.: Repräsentantin der kleinen Presse kostet ebenfalls M. 10.—, erscheint 6mal, liefert nur 6 kg Papier, bezahlt aber auch M. 2.—.

Hiernach erhält die Post im Falle A. für geringere Leistungen an befördertem Gewicht das $2^1/_2$fache der Bezahlung als im Falle B.; die Zeitungen C. und D. müssen dieselbe Postgebühr zahlen wie B., obgleich sie nur $^1/_3$ bezw. $^1/_5$ des Papiergewichts zur Beförderung aufgeben.

Ausgehend von der Annahme, daß ein nach allen Seiten gleichmäßig und gerecht wirkender Tarif nur auf dem Grundsatz „Jede Zeitung zahle nach den Anforderungen, die sie an die Post stellt“ aufgebaut werden könne, sollte sich nach dieser Denkschrift die Postgebühr für alle Zeitungen und Zeitschriften zusammensetzen aus:

a) 8 % vom Jahresabonnementspreise;

b) 8 Pfg. jährlicher Abgabe von jedem wöchentlichen Erscheinen;

c) 8 Pfg. von jedem beförderten kg Papier.

Weiter wurde vorgeschlagen, den Verlegern, die die Verpackung selbst besorgen, d. h. die Zeitungen nach Postorten, Postzügen und Postkursen fertig verpackt ausliefern, also der Post die großen Kosten dieser Verpackung ersparen, als Ausgleich für die hierdurch entstehenden Minderleistungen der Post, einen Nachlaß von 15 % an Provision zu gewähren.

Eine Gruppe von Verlegern der mittleren Provinzialzeitungen wollte aus dem Grundsatz, „es zahle jede Zeitung nach den Anforderungen, die sie an die Post stellt“, eine zonenweise Abstufung der Gewichtsabgabe ableiten und verlangte deshalb einen Tarif, der von den angeführten Vorschlägen insoweit abging, als für die erste Zone (10 Meilen

= 75 km) 5 Pfg., für alle weiteren Entfernungen 10 Pfg. pro kg Papiergewicht erhoben werden sollte. Dieser letzte Vorschlag wurde in der Denkschrift des „Vereins Deutscher Buchdrucker“ dem Reichstag als Eventualvorschlag unterbreitet. Nach beiden Vorschlägen sollte also neben einem Prozentsatz des Abonnementspreises die Erscheinungsziffer und das Gewicht der Zeitungen der Provisionsberechnung zu Grunde gelegt werden.

Gegen den Vorschlag, bei der Berechnung der Zeitungsgebühr das Papiergewicht mit heranzuziehen, wendete sich eine vom „Verein der Fachpresse“ und einer Vereinigung von Papierinteressenten an den Staatssekretär v. Stephan unter dem 26. Mai 1895 gerichtete Eingabe.[1]) Es wurde versucht, darin nachzuweisen, daß durch eine Berechnung der Provision nach dem Gewicht die Verleger darauf hingewiesen würden, möglichst leichtes und schlechtes Papier zu verwenden und den Druck so zusammenzudrängen, d. h. aus so kleinen Typen zu bilden, daß er möglichst wenig Raum bedeckt. Hierdurch würde aber die Papierfabrikation, sowie die Druckindustrie stark geschädigt und die schon verbreitete Kurzsichtigkeit im Publikum noch weiter vermehrt werden.

Im Reichstag kam die Postzeitungstariffrage bei Gelegenheit der 2. Beratung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Ende Januar 1896 wieder einmal lebhafter zur Sprache. Nach der großen Rede des Staatssekretärs Dr. v. Stephan über die Entwickelung des Reichspostwesens in den ersten 25 Jahren seines Bestehens regte Dr. Schädler die Angelegenheit an. Seine Ausführungen richteten sich gegen das umgehende Gerücht, daß künftig 10 % vom Abonnementspreis und 25 Pfg. Jahresabgabe für jedes Erscheinen innerhalb einer Woche, bezw. bei weniger als 4mal monatlich erscheinenden Zeitschriften

[1]) Abgedruckt in der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, VII. Jahrgang Nr. 37 vom 12. September 1895.

innerhalb eines Monats, als Postzeitungsgebühr erhoben werden sollten. Er erblickte in einer solchen Gestaltung des Zeitungstarifs eine erhebliche und ungerechte Mehrbelastung des Zeitungsgewerbes. Der neue Tarif müsse sich auf den Grundsatz aufbauen, „jede Zeitung zahle nach den Anforderungen, die sie an die Post stellt". Diese Anforderungen aber richteten sich nach der Häufigkeit des Erscheinens, nach dem Gewicht des beförderten Papiers und nach der Entfernung zwischen dem Erscheinungs- und dem Bestimmungsorte. Indem Dr. Schädler noch auf die Petition des „Deutschen Buchdruckervereins" verwies, welche viel sachliches Material beigebracht habe, sprach er die Hoffnung aus, daß dem Staatssekretär eine baldige Reform des Zeitungstarifs gelingen möge.[1])

Bei den Prüfungen der verschiedensten Tarifsysteme durch die Regierung hatte sich herausgestellt, daß dadurch entweder große potente Zeitungen sehr entlastet oder kleine billige Blätter zu stark belastet wurden. Einen Ausweg glaubte die Regierung endlich durch die Zusammensetzung der Provision aus einer in allen Fällen gleichen Gebühr, einer festen Gebühr für jede Wochenausgabe und einer nach dem Gewicht bemessenen Gebühr gefunden zu haben. Zur Erklärung ihres Standpunkts muß hervorgehoben werden, daß sie nach der Äußerung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes in der Sitzung des Reichstags am 20. Januar 1896 von der Auffassung ausging, „daß es weniger darauf ankommt, bei der Neuregelung des Postzeitungstarifs der Reichsfinanzverwaltung irgendwie wesentliche neue Einnahmen zuzuführen, als eine wirklich gerechte Verteilung der Last gegenüber der Leistung herbeizuführen".[2])

Im weiteren Verlauf der Beratung des Postetats betonte noch der Staatssekretär von Stephan, da der Abgeordnete Lenzmann den bestehenden Tarif für zu hoch hielt,

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1895/97, Band I S. 431 C. D, 432 A.

[2]) Desgl. Band I S. 436 D.

daß von einer Ermäßigung der schon jetzt auf ein Minimum herabgesetzten Zeitungsgebühr nicht die Rede sein könne.[1] Schließlich wurde ein Antrag Schädler und Genossen angenommen, der bezweckte, den Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Umgestaltung des bestehenden Postzeitungstarifs dem Reichstag vorzulegen und in dem neuen Postzeitungstarif auch das Gewicht der zu befördernden Zeitungen zu berücksichtigen.[2])

Ende November 1896 brachte der „Verein Deutscher Zeitungsverleger" eine Petition betreffend die Änderung des Postzeitungstarifs beim Reichstag ein. Er schlug darin vor, bei der Berechnung der Postprovision nur Erscheinungsziffer und Gewicht der Zeitungen zu Grunde zu legen, und zwar solle die Erscheinungsziffer mit 25 Pfg., das Papiergewicht mit 4 Pfg. pro kg (eventuell innerhalb der Zehnmeilenzone mit 2 Pfg.) multipliziert werden. Als Minimalprovision wurden 60 Pfg. jährlich verlangt. Der Verein war mithin der Meinung, daß die Größe des Beförderungsweges kaum, der Abonnementspreis gar nicht zu berücksichtigen sei.

Nachdem der Reichstag wiederum bei Beratung des Haushaltetats für das Jahr 1897/98 die Reform des Postzeitungstarifs verlangt und der Abgeordnete Richter den damals bestehenden Tarif als „eine Prämie auf eine oberflächliche und unpolitische Zeitungsliteratur, die in Wahrheit nur die politische Versimpelung in unserem Volk begünstigt"[3]) bezeichnet hatte, fand am 16. Januar 1897 im Reichstag die Verhandlung über zwei Petitionen wegen Abänderung des Postzeitungstarifs statt. Hierbei teilte der Regierungskommissar, Geh. Oberpostrat Sydow, mit, daß die bezüglichen Verhandlungen zwischen den beteiligten Reichsressorts, dem Reichspostamt und dem Reichsschatzamt, zu einer Verständigung gediehen seien. Die Angelegenheit bedürfe nur noch der Erörterung mit dem preu-

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags v. 1895/97, Bd. I S. 450 D.
[2]) Drucksachen des Reichstags v. 1895/97 II. Anl.-Bd. Nr. 96.
[3]) Stenogr. Berichte des Reichstags v. 1895/97, Bd. V S. 3604 B.

ßischen Staatsministerium und dann mit der bayrischen und württembergischen Postverwaltung, um sodann an den Bundesrat zu gelangen.[1])

Auch bei der Etatsberatung des folgenden Jahres brachte der Reichstag die Sache in Erinnerung. Wurde von Rednern aller Parteien namentlich die bestehende Begünstigung der Annoncenblätter und die Überwucherung des Inseratenwesens verurteilt, so wiesen andere, besonders der Abgeordnete Dr. Müller-Sagan und der Berichterstatter Dr. Paasche, ziffermäßig das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beim postalischen Zeitungsvertrieb nach. Vom neuen Staatssekretär von Podbielski wurde das Ausbleiben einer Vorlage mit dem durch den Tod Stephans eingetretenen Personenwechsel und der Belastung der Zentralverwaltung durch die Bearbeitung der andern in Aussicht genommenen Reformen begründet. Zugleich aber wurde die Vorlage auf das bestimmteste für die nächste Session zugesichert.

VI. Der Gesetzentwurf vom Februar 1899, die Neuordnung des Postzeitungstarifs betr.

Wenn für den Zeitungstarif von 1871 seine Einfachheit und die langjährige Gewöhnung der Verleger an denselben sprach, so lag ihm doch ein richtiges Prinzip nicht mehr zu Grunde. Die früheren Verhältnisse, bei denen der Preis einer Zeitung im allgemeinen vom Verleger nach der Zahl und der Größe der Ausgaben festgesetzt wurde, die Postverwaltung mithin bei Erhebung einer prozentualen Gebühr vom Einkaufspreise eine entsprechende Entschädigung für ihre Leistung erhielt, hatten sich verschoben. Einmal hatte die gesteigerte Teilnahme aller Stände am öffentlichen Leben die Zahl der Zeitungen erheblich erhöht; dann waren die

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags v. 1895/97, Bd. VI S. 4104 D.

Verleger durch das Verlangen der Leser, schnellstens über Tagesereignisse unterrichtet zu werden, gezwungen worden, die Zahl der Zeitungsausgaben zu vermehren. Die Preise der Zeitungen waren aber gleichzeitig durch die starke Konkurrenz, durch die Vervollkommnung der Papierfabrikation und der technischen Einrichtungen der Druckereien wesentlich ermäßigt worden. Hierzu kamen noch die Folgen der unvorhergesehenen Entwickelung, die das Reklame- und Annoncenwesen angenommen hatte, wodurch für die Massen bestimmte, politisch farblose Zeitungen entstanden waren, die ihre Kostendeckung weniger im Bezugspreis als in den Einnahmen aus den Anzeigen suchen.[1])

Zu welchen Ungleichheiten die Erhebung der Postgebühr nach einem festen Prozentsatz vom Einkaufspreis geführt hatte, dürfte am besten die folgende Aufstellung über die zuletzt nach dem Tarif von 1871 bezahlten Gebühren beweisen:

	Für wöchentlich					
18 und 19mal	ersch. Zeitungen	M. 2. –	bis	M. 7.20	Postgebühr	jährl.
13 „ 14mal	„ „	„ 1.—	„	„ 6.—	„	„
11 „ 12mal	„ „	„ 1.20	„	„ 12.—	„	„
7mal	„ „	„ 0.75	„	„ 6.40	„	„
6mal	„ „	„ 0.40	„	„ 11.60	„	„
4 und 5mal	„ „	„ 0.40	„	„ 4.40	„	„
2 „ 3mal	„ „	„ 0.40	„	„ 7.20	„	„ [2])

Es wurden also Gebühren in der verschiedensten Höhe für Zeitungen erhoben, die der Post ungefähr gleiche Arbeit verursachten.

Wie sich aber der Zeitungsvertrieb durch die Post und die Einnahmen aus diesem Geschäftszweige infolge des Tarifs von 1871 entwickelt hatten, soll ein Vergleich der Verhältnisse von 1871 und 1897[3]) veranschaulichen. Es

[1]) Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen. Nr. 116 der Drucksachen des Reichstags von 1898/1900.

[2]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 116 S. 13.

[3]) Es wurden diese beiden Jahre gewählt, weil hierfür vom Reichspostamt die reinen Zeitungsgebühren ermittelt wurden, während

wurden 1871 im Reichspostgebiete postseitig vertrieben 1.2 Millionen Zeitungsexemplare; diese Zahl war 1897 auf rund 3.5 Millionen gestiegen. Zugleich hatte sich die Zahl der vertriebenen Zeitungsnummern, die 202.8 Millionen im Jahre 1871 betragen hatte, 1897 auf 937 Millionen gehoben, sodaß demnach eine Steigerung von 362 % stattgefunden hatte. Die Einnahmen an Postzeitungsgebühren hatten sich dagegen von 1 706 326 M. im Jahre 1871 auf 4 484 797 M. im Jahre 1897, also nur um 155 %, erhöht. Hiernach fiel die durchschnittliche Gebühr für eine Zeitungsnummer von 0,87 Pfg. im Jahre 1871 auf 0,48 Pfg. im Jahre 1897. Hierbei ist zu beachten, daß, obwohl dieser Betrag noch nicht $^1/_6$ der Drucksachenminimalgebühr ausmachte, viele Zeitungen noch weit unter der angegebenen Durchschnittsgebühr befördert werden mußten.

Diese mißlichen Verhältnisse hatten, wie schon gezeigt, zu Eingaben an die Reichspostverwaltung und zu häufigen Erörterungen im Reichstag geführt. Alle Eingaben verurteilten das bestehende System und bezeichneten seine Wirkung für die Postverwaltung als ungünstig, für das Zeitungsgewerbe als schädlich. Freilich waren die Wege, die zur Erreichung der allseitig geforderten Gerechtigkeit beim Aufbau des neuen Tarifs vorgeschlagen wurden, sehr verschieden; denn jede Eingabe vertrat naturgemäß hauptsächlich das Interesse bestimmter Zeitungsgruppen. Nach einigen Vorschlägen sollte der Preis der Zeitungen auch künftig neben der Häufigkeit des Erscheinens oder dem Gewicht der Zeitungen oder auch beiden Faktoren zusammen für die Provisionsberechnung maßgebend sein. Dagegen vertraten andere Antragsteller die Ansicht, daß der Zeitungskaufpreis im neuen Tarif ignoriert werden müsse. In der Hauptsache waren für die Neuregelung des Tarifs 16 verschiedene Systeme in Vorschlag gebracht worden.

sonst in den Zahlen der Statistik das Porto für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen etc. mit enthalten ist. S. Drucksachen des Reichstags von 1898/1900, Anlagenband II Nr. 116.

Bezüglich der verschiedenen Vorschläge wurde im einzelnen von der Postverwaltung geltend gemacht: [1])

1) Gegen das Beibehalten eines wenn auch gegenüber dem bisherigen Tarif ermäßigten Prozentsatzes spricht, daß dann die dem Tarif von 1871 anhaftenden Mängel bestehen bleiben, wenn auch in verändertem Maß.

2) Der Gewichtsfaktor kann, obwohl sich hiergegen naturgemäß die Eingaben der Verleger großer und billiger Anzeigeblätter richten, im Tarif nicht entbehrt werden, weil namentlich von ihm die Leistungen und Kosten beim postseitigen Zeitungsverkehr beeinflußt werden.

3) Gegen eine zonenweise Abstufung der Gewichtsgebühr spricht die damit verbundene Erschwerung der Abrechnung der Postanstalten mit den Verlegern.

4) Ein Tarif, der nur die Häufigkeit des Erscheinens und das Gewicht in Betracht zieht, würde große Leistungen der Post, nämlich die Annahme und Ausführung der Bestellungen, die Einziehung der Abonnementsbeträge und die Abrechnung mit den Verlegern, ganz unberücksichtigt lassen.

5) Bei der Berechnung das Format der Zeitungen zu Grunde zu legen, würde zu umständlich und daher beim jetzigen Zeitungsverkehr undurchführbar sein.

6) Eine für viele Zeitungen angemessene Minimalgebühr wäre aber für die Zeitungen, die monatlich einmal oder seltener erscheinen, viel zu hoch.

Nach einer langen und gründlichen Vorbereitung wurde im Februar 1899 ein Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Änderungen des Postwesens, beim Reichstag eingebracht, der auch eine Neuregelung des § 10 des Posttaxgesetzes vom 28. Oktober 1871, also des Postzeitungsgebührentarifs, enthielt.

Nach Art. 1 III [2]) der Gesetzesvorlage, der den § 10

[1]) Drucksachen des Reichstags v. 1898/1900, Anl.-Bd. II Nr. 116.
[2]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 116.

des Posttaxgesetzes von 1871 aufhebt, sollte die Zeitungsgebühr betragen

a) 10 Pfg. für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer,

b) 15 Pfg. jährlich für das wöchentlich 1malige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pfg. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

c) 10 Pfg. jährlich für jedes kg des Jahresgewichtes, mindestens 40 Pfg. jährlich für jede Zeitung.

Bei Aufstellung dieses Tarifs ging die Postverwaltung von der Annahme aus, daß sich der Zeitungsvertrieb aus folgenden Leistungen zusammensetzt:

1. dem Besorgungsgeschäft, d. h. der Annahme und Ausführung der Bestellungen, der Einziehung der Abonnementsbeträge und deren Abführung an die Verleger. Da diese Leistung für alle Zeitungen beinahe die gleiche ist, war eine feste und gleiche Gebühr vorgesehen;
2. der Abfertigung und Beförderung der Zeitungen vom Verlagsorte zum Bezugsort, wobei
   a) die Zahl der Beförderungen und
   b) das Gewicht der Zeitungen

   in Betracht kommen; durch die nach diesen beiden letzten Momenten bestimmten Gebühren sollten alle Zeitungen nach gleichem Verhältnis getroffen, die Mißstände des seitherigen Tarifs beseitigt und eine den tatsächlichen Kosten des Zeitungsvertriebs entsprechende Einnahme erzielt werden.[1])

Ferner bestimmte der Entwurf, daß für die Selbstverpackung der Zeitungen durch die Verleger eine Vergütung von 5 Pfg. für je 100 verpackte Zeitungsnummern gewährt werden „kann". Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Verteilung und Verpackung der Zeitungen wird zwar

[1]) Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen; Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 116 S. 17.

grundsätzlich von der Post vorgenommen, auf Antrag wird aber zuverlässigen Zeitungsverlegern gestattet, diese Geschäfte selbst wahrzunehmen und die Zeitungspakete bei der Verlagspostanstalt oder bei den Bahnposten einzuliefern. Hierdurch wird es möglich, den Schluß der Redaktion hinauszuschieben und späte Nachrichten, namentlich parlamentarische, noch in den Abendausgaben erscheinen zu lassen, wodurch zunächst den Verlegern Vorteile erwachsen. Da man aber der Meinung war, daß auch Fälle vorkommen, in denen die Postverwaltung ein Interesse daran hat, daß die Verteilung und Verpackung der Zeitungen von den Verlegern erfolgt, wurde eine Vergütung dafür im Entwurf vorgesehen. Von einer prozentualen Entschädigungsberechnung für Verpackung nahm man deshalb Abstand, weil viele Verleger die Verpackung der Zeitungen nur teilweise, z. B. nur bei den Morgen- oder bei den Abendausgaben oder für bestimmte Eisenbahnzüge besorgen und infolgedessen die Berechnung nach einem festen Prozentsatz mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Eine Entschädigung von 15 % der Zeitungsgebühr, wie sie in vielen Petitionen verlangt wurde, muß außerdem zu hoch erscheinen, wenn berücksichtigt wird, daß die Post verpflichtet ist, die für die Verteilung und Verpackung der Blätter erforderlichen Einrichtungen zu treffen und für entsprechendes Personal zu sorgen, der Wegfall der Verpackung einer Zeitung aber häufig kaum eine Ersparnis an Arbeitskräften u. s. w. bedeutet. Die Vergütung sollte deshalb nur die durchschnittliche Ersparnis an Verpackungsmaterial darstellen, die auf 5 Pfg. für je 100 verpackte Nummern von der Regierung berechnet worden war. Die unter Zugrundelegung dieses Satzes sich ergebende Entschädigung würde im Reichspostgebiet bei 520 Millionen von den Verlegern selbst verpackten Nummern 260000 M. jährlich betragen.

Im Interesse eines geordneten und schnellen Zeitungsvertriebs sollte nach einer weiteren Bestimmung der Gesetzesvorlage das Gewicht je eines Exemplars für 2 Wochen

alljährlich tatsächlich ermittelt und danach das Jahresgewicht berechnet werden. Der Zeitraum von 2 Wochen wurde von der Regierung als ausreichend erachtet, wenn der Postverwaltung die Wahl der Ermittelungszeit überlassen werde und sie noch bei wesentlichen Gewichtsveränderungen einzelner Zeitungen das Recht habe, eine außergewöhnliche Gewichtsermittelung vorzunehmen und die Zeitungsgebühr danach vom Beginn der nächsten Bezugszeit ab neu festzustellen.

Zur Beurteilung der finanziellen Wirkung der Gesetzesvorlage wurden mehrere Berechnungen[1]) angestellt. Zunächst wurden die durch den Zeitungsvertrieb der Reichspostverwaltung erwachsenden Kosten, d. h. die betreffenden Ausgaben für Personal, Diensträume, Beförderung, Ausstattungsgegenstände, Amtsbedürfnisse etc. auf 6178362 M. im Jahre 1897 veranschlagt. Freilich muß gegen eine derartige Berechnung eingewendet werden, daß sie wegen des Ineinandergreifens aller Postdienstzweige und der hieraus folgenden Unmöglichkeit einer scharfen Trennung der auf eine bestimmte Gattung von Postsendungen fallenden Kosten keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen kann. Nimmt man aber trotzdem mit der Postverwaltung den gefundenen Betrag als zutreffend an, so ergibt sich bei 937 Millionen Zeitungsnummern für jede der durchschnittliche Kostenbetrag von 0,66 Pfg. im Jahre 1897. Unter Zugrundelegung dieses Satzes berechnete sich die Reichspost beim Zeitungsvertriebe einen Verlust von 1686000 M. für das Jahr 1897.

Weiter ergab eine nach dem Stande des Zeitungsverkehrs im ersten Halbjahr 1898 aufgestellte Berechnung eine Jahreseinnahme von $6^3/_4$ Millionen M. nach dem neuen Tarif gegenüber $4^3/_4$ Millionen M. nach dem bisherigen, also rund 2 Millionen M. mehr. Davon würden noch 260000 M. für zu erstattende Verpackungskosten an Ver-

[1]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 116 S. 22.

leger abzuziehen sein, sodaß ein Plus von $1^3/_4$ Millionen M. bliebe. Die durchschnittliche Gebühr für eine Zeitungsnummer würde nach einer ferner vorgenommenen Berechnung, die von einer Veränderung der Einnahmen durch Verschiebung der Zeitungsabonnements infolge des neuen Tarifs absieht, 0,70 Pfg. betragen. Dies bedeutet gegen die veranschlagten Selbstkosten ein Mehr von 0,04 Pfg., gegen die Durchschnittszeitungsgebühr im Jahre 1871 aber immer noch ein Minus von 0,17 Pfg.

Da für eine Drucksache im Jahre 1897 durchschnittlich 4 Pfg. gezahlt wurden, so betrug die gefundene Durchschnittszeitungsgebühr nur beinahe den sechsten Teil des durchschnittlichen Drucksachenportos.

Diese Berechnungen beziehen sich alle nur auf die Reichspost.

Eine von der Postverwaltung aufgestellte Übersicht läßt erkennen, daß die Zeitungsgebühren nach dem vorgeschlagenen Tarif in den meisten Fällen wesentlich niedriger sind als nach ausländischen Tarifen.

Dabei ist noch die geringere Tätigkeit der fremden Postverwaltungen beim Zeitungsvertrieb zu berücksichtigen, die meist nur in der Einnahme der Bezugsgelder und der Abführung derselben an die Verleger besteht, während es diesen überlassen bleibt, die Zeitungsnummern selbst zu verpacken und unter besonderer Aufschrift an die Bezieher abzusenden.

Erwähnt soll hier noch werden, daß der Entwurf durch Art. 2 II den § 2 des Postgesetzes von 1871 insofern beschränken wollte, als er für postzwangspflichtige Gegenstände nur bis zum Gesamtgewicht von 5 kg die Beförderung durch expresse Boten zuließ. Diese Bestimmung wurde aber später vom Reichstag abgelehnt.

Nachdem die Postgesetznovelle bekannt geworden war, entstanden darüber lebhafte Erörterungen in der Presse. Das Thema wurde umso eingehender behandelt, da das finanzielle Interesse der Verleger stark in Frage kam,

Dem entsprechend gingen auch die Meinungen weit auseinander. Viele Zeitungen, namentlich die bessere Presse, erklärten sich im Prinzip mit den Vorschlägen der Novelle einverstanden, während der Entwurf von den in erheblichem Umfange der Veröffentlichung von Annoncen dienenden Blättern, denen durch Einführung der Gewichtsgebühr eine Mehrbelastung drohte, stark angegriffen wurde. Im ersteren Sinne schrieb z. B. die „Tägliche Rundschau“:

„Der bisherige Postzeitungstarif diente direkt der Unterstützung einer Schundpresse, sowie der großen, charakterlosen Inseratenblätter. Die Neuregelung soll die Angelegenheit in vernünftige Bahn leiten; die Vorlage stellt sich in allen ihren Teilen als eine sehr wünschenswerte Verbesserung heraus.“ [1])

Dagegen meinte das „Berliner Tageblatt“:

„Der neugeplante Postzeitungstarif hat in Bezug auf die billigen Zeitungen geradezu den Charakter einer Erdrosselungssteuer.“ [2])

Eine „Posttarif-Vereinigung deutscher Zeitungsverleger“ arbeitete eine Eingabe an den Reichstag aus, die nachzuweisen suchte, daß die Bestimmungen und Sätze des Gesetzentwurfes das Zeitungsgewerbe allzu sehr belasteten, und Gegenvorschläge machte. Dieser neue sog. mittlere Vorschlag wollte die künftig an die Post zu zahlende Zeitungsgebühr zusammensetzen aus:

1. 10 % vom Abonnementspreis,
2. jährlich 10 Pfg. für das jedesmalige Erscheinen während einer Woche,
3. 5 Pfg. für jedes kg Gewicht mit 1 kg Freigewicht pro Erscheinungsziffer in der Woche. Das Gewicht der besonderen Beilagen sollte mit in das Gesamtgewicht der Zeitungen aufgenommen werden, die seitherige Gebühr von 1/4 Pfg. für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen also in Wegfall kommen.

[1]) u. [2]) Siehe „Deutsche Verkehrszeitung“, XXIII. Jahrg. Nr. 7 vom 17. Februar 1899, Seite 102/103.

Der Vorschlag verlangte außerdem mindestens Verdoppelung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütung für Selbstverpackung. Das Gewicht der Zeitungen sollte die Postbehörde alljährlich tatsächlich ermitteln, zu welchem Zweck der Verleger ein komplettes Exemplar abliefern müßte.

Im Februar 1899 wurde auch von dem „Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse" eine Denkschrift bei dem Reichstag eingebracht, in der dieselben Sätze wie die der Eingabe der „Posttarifvereinigung deutscher Zeitungsverleger" vorgeschlagen wurden.

VII. Die Verhandlungen im Reichstag über die Neugestaltung des Postzeitungstarifs.

1. Erste Beratung.

Der Entwurf gelangte am 12. und 13. April 1899 im Reichstag zur ersten Beratung.[1]) In den einleitenden Ausführungen wies der damalige Staatssekretär des Reichspostamts, v. Podbielski, auf die durch die Verschiedenartigkeit und die Unzahl der Vorschläge und Petitionen bewiesene Schwierigkeit der zur Beratung stehenden Materie hin. Auch er erblickte den Hauptgrund für das so dringend gewordene Bestreben nach einer Reform des Postzeitungstarifs in der Entwicklung der Annoncen- und Reklameblätter. Diese Zeitungen könnten zu äußerst billigen Preisen an das Publikum abgegeben werden, da ihre Redaktionskosten wegen Benutzung von Material aus anderen Zeitungen durch die sog. Papierschere sehr niedrige, die Einnahmen aus den Inseraten aber sehr hohe seien. Nach § 3 des Postgesetzes von 1871 dürfe aber die Post keine im Gebiet des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Debit ausschließen und bei Normierung der Provision nicht nach verschiedenen

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Bd. II S. 1700 ff.

Grundsätzen verfahren. Die Zeitungsprovision sei nach § 10 des Posttaxgesetzes allein von dem Preise, welchen der Verleger für sein Blatt festsetzt, abhängig. Diese Verhältnisse hätten dazu geführt, daß die Post für den Vertrieb der einzelnen Nummer mancher Blätter noch nicht 1/10 Pfg. erhalte. Auch die Vereinstätigkeit habe in dieser Beziehung große Mißstände erzeugt. Die Vereine gäben nämlich den Verlegern Geld, damit die Vereinszeitungen billig an die Mitglieder abgesetzt werden können. Die Folge davon sei, daß die Post für die Beförderung solcher Blätter nur den Minimalsatz von 40 Pfg. jährlich erhalte. Umgekehrt seien die gutgeleiteten Zeitungen, die ihren Abonnenten gediegene Arbeit liefern und wegen der hohen Redaktionskosten hohe Abonnementspreise fordern müßten, durch den Tarif allzu schwer belastet. Die somit erwiesene ungleiche Bewertung der Leistung der Post beim Zeitungsvertrieb sei lediglich eine Folge der alleinigen Berücksichtigung des Zeitungspreises bei der Provisionsberechnung. Sie bleibe auch mehr oder weniger bei Veränderung des Prozentsatzes bestehen. Diese Erwägungen hätten die Verwaltung veranlaßt, den Preis als Wertmesser für die Gebühren vollständig auszuschalten.

Gegenüber der von Gegnern des neuen Tarifs verbreiteten Behauptung, derselbe begünstige 23 große politische Zeitungen und schädige 5400 billige Blätter, stellte Podbielski fest, daß die Zeitungsgebühren nach der Vorlage bei 1585 von den 5713 Zeitungen des Reichspostgebiets, d. h. bei 28 %, billiger werden; bei 415 oder 7 % unverändert bleiben und bei 3713 oder 65 % teurer werden. Die Verteurung sollte aber bei 2131 von diesen 3713 Zeitungen, d. h. bei 60 %, jährlich nur höchstens 40 Pfg. betragen.[1])

Auch der Vorwurf, der Tarif begünstige die sozialdemokratische Presse, wurde vom Staatssekretär unter Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse zurückgewiesen.

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Bd. I S. 1702 A.

Das jährliche Gewicht der Zeitungen, wie vorgeschlagen worden war, nicht auf Grund einer 14tägigen Ermittelung, sondern durch Sammeln der Zeitungen am Ende jedes Jahres tatsächlich festzustellen, hielt der Regierungsvertreter wegen der dafür erforderlichen Räume für undurchführbar.

In der sich an die Ausführungen des Staatssekretärs anschließenden Besprechung wurde von allen Seiten die Notwendigkeit der Neuordnung des Zeitungstarifs anerkannt, aber die Höhe der vorgeschlagenen Sätze sehr bemängelt. Man beklagte die starke Mehrbelastung der kleineren und mittleren Provinzpresse, und, während die Berücksichtigung von Papiergewicht und Erscheinungsziffer gebilligt wurde, wurden die dafür vorgesehenen Sätze als zu hoch bezeichnet. Besondere Bedenken erregte die vollständige Ausschaltung des Abonnementspreises; es wurde hauptsächlich vom Zentrum, den Nationalliberalen und Dr. Pachnicke (Freisinnige Vereinigung) eine Berücksichtigung desselben in Höhe von 10 % verlangt.[1]) Man machte zur Rechtfertigung dieser Forderung besonders von seiten des Zentrums ein gewisses historisches Recht geltend, weil viele Zeitungen auf Grund des bestehenden Tarifs entstanden seien.[2])

Weiter wurde dafür angeführt, daß die teureren Blätter, da sie meist Parteiorgane seien, aber wegen ihres hohen Preises nur von den besser situierten Klassen gehalten werden könnten, in einzelnen Exemplaren nach zahlreichen Orten weit versendet würden, während die mittlere und kleine Presse nur der Umgebung des Erscheinungsortes diene.

Die Leistung der Post sei aber größer, wenn z. B. 10000 Exemplare nach 5000 Orten in ebenso vielen kleinen Paketen zu senden seien, als wenn sie nur nach 500 Orten in großen Paketen zu bringen seien. Der Gesetzentwurf nehme darauf keine Rücksicht und begünstige somit die

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Bd. II S. 1716 D; 1720 D.

[2]) Dasselbe S. 1706 B.

teuren Zeitungen ungerecht gegenüber der kleinen Presse. Der Abgeordnete Dasbach befürwortete schließlich noch die Heranziehung des Abonnementspreises im Interesse der Sortimentsbuchhändler, die in einer Eingabe die Befürchtung ausgesprochen hatten, nach der Vorlage würden die Zeitschriften durch die Post so billig befördert, daß man sie künftig direkt bei der Post und nicht mehr durch Vermittelung der Sortimenter beziehen würde.[1])

In finanzieller Beziehung wurden insofern Bedenken laut, als man das von der Post berechnete Defizit nicht als erwiesen ansah, da bei der Berechnung einige Faktoren, so namentlich das Bestellgeld der Zeitungen, nicht mit berücksichtigt worden waren. Außerdem wurde vom Abgeordneten Dr. Oertel[2]) in dieser Hinsicht auf einen Zinsgewinn verwiesen, der sich für die Post dadurch ergibt, daß die Abonnementsgelder im voraus erhoben, aber in Raten halbmonatlich an die Verleger ausgezahlt werden.

Da von mehreren Seiten für die Vorschläge der früher erwähnten „Posttarif-Vereinigung“ eingetreten worden war, machte hiergegen der Staatssekretär geltend, dieser Tarif würde eine Herabminderung der Zeitungsgebühren ergeben.[3])

Bezüglich der Gewichtsermittelung mag hier folgendes bemerkt werden. Das Gewicht der Nummern einer Zeitung ist im Laufe des Jahres erheblichen Schwankungen unterworfen. Der redaktionelle Teil eines Blattes ist namentlich während der Parlamentssessionen größer als zu andern Zeiten. Für den Umfang des Inseratenteils dagegen sind besonders die großen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, von bedeutendem Einflusse. Auch durch Berichte über sensationelle Prozesse oder durch ähnliche Veranlassung wird häufig der Papierumfang einzelner Nummern vergrößert. Aus diesen Gründen erscheint es erklärlich, daß sich gegen die Bestimmung der Gesetzesvorlage

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags v. 1898/1900, Bd. II S. 1741.
[2]) Dasselbe, Bd. II S. 1738 B.
[3]) Dasselbe, Bd. II S. 1723 A.

„das Jahresgewicht wird auf Grund einer 14tägigen Ermittelung berechnet“

im Plenum starker Widerspruch erhob. Je nach den Wochen, die die Post auswählt, wird eine Benachteiligung entweder der Verleger oder der Post stattfinden.

Um den vom Staatssekretär hervorgehobenen Schwierigkeiten der Ermittelung des tatsächlichen Jahresgewichts zu begegnen, wurde von konservativer Seite der Deklarationszwang des Jahresgewichts vorgeschlagen.[1] Aber hiergegen führte der Abgeordnete Singer an, daß aus den schon angegebenen Gründen kein Verleger im stande sei, das Gewicht seiner Zeitung im voraus zu bestimmen.[2]

Der Abgeordnete Dr. Pachnicke wollte die Verleger verpflichten, ein Exemplar jeder Nummer aufzubewahren, und danach sollte am Jahresschluß die Post das Gewicht bestimmen, das der Berechnung der Gebühr für das folgende Jahr zu Grunde gelegt werden sollte.[3]

Endlich schlug ein Mitglied der Zentrumspartei vor, einen Beamten auf jede Zeitung abonnieren und alle Nummern sammeln zu lassen, um so am Ende des Jahres das Gewicht feststellen zu können; der bezahlte Abonnementspreis sollte von dem Verleger zurückbezahlt werden.[4]

Nachdem noch die Vergütung von 5 Pfg. für die Selbstverpackung von mancher Seite als zu niedrig bezeichnet worden war, wurde die Vorlage einer Spezialkommission von 28 Mitgliedern überwiesen.

2. Kommissionsberatungen.

Die Kommission konstituierte sich am 14. April 1899. Während sie die Grundgedanken der Regierungsvorlage als richtig anerkannte, wurde von vielen Seiten bei Genehmigung der vollen von der Regierung geforderten Sätze nicht nur eine starke Mehrbelastung der kleinen und mitt-

[1] Stenogr. Berichte des Reichstags v. 1898/1900, Bd. II S. 1710 B.
[2] Dasselbe, Bd. II S. 1712.
[3] Dasselbe, Bd. II S. 1722 A.
[4] Dasselbe, Bd. II S. 1742.

leren Zeitungen, sondern geradezu deren Vernichtung befürchtet. Hauptsächlich aus diesen Gründen wurden von den Vertretern der verschiedenen Parteien verschiedene Abänderungsanträge eingebracht, die teils die Berücksichtigung des Bezugspreises mit einer Ermäßigung für Wochen- und Monatsschriften bei der Gebührenberechnung vorschlugen, teils die Bewilligung eines Freigewichts bezweckten. Alle aber zielten durch Herabsetzung der Sätze des Gesetz-Entwurfes und teilweise durch Erhöhung der Verpackungsvergütung von 5 auf 10 Pfg. für je 100 verpackte Zeitungsnummern auf eine Schmälerung der Einnahmen für die Postverwaltung ab. Die finanziellen Ergebnisse der in der Kommission gestellten Anträge und sonst in Petitionen etc. gemachten Vorschläge, die alle hinter denen der Regierungsvorlage zurückbleiben, sind aus einer von der Post aufgestellten Berechnung zu ersehen.

Um einen Überblick zu gewinnen, welche Kosten das Zeitungsgeschäft der Reichspostverwaltung verursacht, wurden von dieser auf Wunsch der Kommission die folgenden auf das Jahr 1897 bezüglichen Angaben vorgelegt:[1])

A. Kosten der Besorgung, Abfertigung und Beförderung der Zeitungen:

1.	Für Gehalts- etc. Bezüge des Personals	M.	3912992.
2.	„ Verpackungsmaterial	„	124072.—
3.	„ Druckformulare, Einbinden von Büchern etc.	„	119694.—
4.	„ Anschaffung und Unterhaltung von Ausstattungsgegenständen	„	94321.—
5.	„ Diensträume	„	568552.
6.	„ Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume	„	142001.—
7.	„ Beförderung der Zeitungen . . .	„	1064963.—
8.	„ sonstige Ausgaben (bei den Oberpostdirektionen Revision der Kassenführung und des Dienstbetriebs etc.)	„	151767.—
		Summe: M.	6178362.—

[1]) Bericht d. Kommission v. 1898/1900, Anl.-Bd. III Nr. 314 S. 2127.

B. Kosten der Bestellung der Zeitungen:

1. Im Ortsbezirk der Postanstalten für jede Nummer 1,04 Pf.
2. „ Landbezirk „ „ „ „ „ 4,3 „

Die Einnahme an Zeitungsbestellgeld beträgt für jede im Orts- und Landbezirk abgetragene Nummer 0,54 Pf.

(Im ganzen sind im Orts- und Landbezirk abgetragen worden 480 720 068 Nummern; die Gesamteinnahme an Zeitungsbestellgeld hat 2 600 000 M. betragen.)

Gegen diese Berechnung über die Kosten des Zeitungsversandes erhoben sich bei der Erörterung starke Bedenken, indem namentlich behauptet wurde, daß eine so genaue Festsetzung der auf einen Zweig des Postbetriebes zurückzuführenden Kosten nicht möglich sei. Dagegen machte die Postverwaltung geltend, daß sie die Kosten, wenn auch nicht absolut genau, so doch sicher nicht zu hoch berechnet habe, und wies dabei auf den großen Anteil hin, den das Zeitungsgeschäft beim Postbetrieb hat. Bei etwa 4 Milliarden jährlicher Postsendungen würden 360 Millionen Mark Einnahmen erzielt und 312 Millionen Mark für Betriebskosten verausgabt. Die jährlich beförderten 1100—1200 Millionen Zeitungsnummern machten demnach beinahe den 3. Teil sämtlicher Postsendungen aus und brächten doch nur eine Einnahme von $4^1/_2$ Millionen M. An Drucksachenporto werde ungefähr das Dreifache der Zeitungsgebühren erreicht, obwohl an Drucksachen nur der dritte Teil der Zeitungsnummern jährlich versendet werde. Hierbei ist noch zu beachten, daß gerade Zeitungen die schnellsten Zugverbindungen erfordern, da Nachrichten hauptsächlich nur solange Wert haben, als sie neu sind, sodaß die Postverwaltung häufig gezwungen ist, besondere Wagen in die Schnellzüge einzustellen. Nach Angabe der Verwaltung verursacht ein derartiger Wagen, wie er beispielsweise zwischen Berlin und Köln gebraucht wird, 120 000 M. Kosten jährlich.[1]) Drucksachen können dagegen mit den gewöhnlichen Zügen und also ohne Vergütung an die Eisenbahn befördert werden.

[1]) Stenogr. Berichte d. Reichstags v. 1898/1900, III. Anl.-Bd. S. 2132.

Obwohl durch diese Ausführungen die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zu der Überzeugung kam, daß die Reform größere Einnahmen aus dem Zeitungsvertriebe sichern müsse, was die Budgetkommission schon seit vielen Jahren verlangte, wollte man doch die volle Forderung der Reichspostverwaltung nicht bewilligen.

Nachdem so zuerst finanzielle Einwendungen gegen den Regierungsvorschlag laut geworden waren, erhoben sich später auch solche grundsätzlicher Natur.

Zunächst hielt man die völlige Aufgabe des bisherigen Systems auch in der Kommission für bedenklich und forderte deshalb, wie im Plenum, die Beibehaltung wenigstens eines ermäßigten Prozentsatzes des Preises als Gebührenfaktor. Diesem Vorschlag traten die Vertreter der Regierung mit der Erklärung entgegen, ihn jedenfalls nur als eine Übergangsmaßregel betrachten zu können und nach wie vor bestrebt sein zu müssen, jeden Rest des bisherigen Zeitungsgebührensystems zu beseitigen. Ein Kommissionsmitglied legte darauf dar, daß die Nachteile eines Provisoriums größer sein würden, als die Vorteile einer Berücksichtigung des Abonnementspreises, und andere Redner hoben hervor, daß eine Berechnung, die sich auf den Bezugspreis der Zeitungen stützt und demnach die politisch farblose Annoncenpresse begünstigt, die Gefahr in sich schließt, das geistige Niveau auch der übrigen Presse herabzudrücken und den Stand der Journalisten zu schädigen, weil die bessere Presse durch die Konkurrenz zur Verbilligung gezwungen werde.

Sodann wurden gegen den Gewichtsfaktor der Vorlage Einwendungen erhoben und dabei namentlich auf die mißliche Lage der Druckpapierindustrie, die unter der nordamerikanischen Konkurrenz sehr leidet, hingewiesen. Den Ausfall, welchen die Heranziehung des Gewichts bei der Zeitungsgebührenberechnung zur Folge haben würde, da jede Gewichtsgebühr zur Verminderung des Papierverbrauchs führen müsse, schätzte man auf 10 %.

Von der Reichs-Postverwaltung und auch von einigen Mitgliedern der Kommission wurden die vorgebrachten Befürchtungen der Papierindustrie für stark übertrieben gehalten. Man wies auf die Tatsache hin, daß das Gewicht einer Zeitung weniger durch den politischen Teil als durch die Annoncen bedingt wird. Da aber gerade die Annoncen den Hauptgewinn abwerfen, so wird man sicherlich diese nicht zurückweisen aus Rücksicht auf eine etwaige Gewichtserhöhung der Zeitungen.

Auf keinen Fall konnte die Post auf den Gewichtsfaktor verzichten, weil sie sich dadurch allein gegen weitere Ausbeutung durch die große Annoncenpresse schützen kann. Es wurde deshalb vorgeschlagen, um den Befürchtungen der Papierindustrie zu begegnen und auch den kleinen Zeitungen Erleichterung zu verschaffen, für jede wöchentliche Erscheinungsziffer ein Freigewicht von 1 kg jährlich zu gewähren. Zur weiteren Rechtfertigung dieser Forderung wurde angeführt, daß das Gewicht auch durch die Erscheinungsgebühr mitbetroffen wird.

Ferner traten einige Kommissionsmitglieder für einen Zonentarif nach der Entfernung ein, auf welche hin die Zeitungsnummern versendet werden, analog einem solchen, wie er bei der Paketbeförderung besteht. Begründet wurde diese Forderung mit dem Hinweis auf die erhöhte Leistung der Post, die bei einer Beförderung auf weite Entfernungen gegenüber einer solchen auf nähere unbedingt vorliegt. Man war der Ansicht, daß man hinsichtlich der Entfernung nicht sehr viele Abstufungen machen könnte, daß aber auch wenige Stafteln genügen würden, um Leistung und Gegenleistung in ein richtiges Verhältnis zu bringen.

Die Einführung des Zonentarifs wurde von der Verwaltung bekämpft, weil dadurch der Postbetrieb erschwert wird. Außerdem würde es wegen der vielfachen Überweisungen der Zeitungen beim Wechsel des Wohnorts u. s. w. kaum durchführbar sein, an verschiedenen Orten verschiedene Preise für eine Zeitung zu erheben.

Hiergegen wurde von den Verteidigern des Zonentarifs eingewendet, daß keine verschiedenen Bezugspreise nötig seien, weil die Mehrkosten für die weiteren Zonen der Verleger zu tragen hätte. Nur bei der Abrechnung der Post mit den Verlegern müsse der Zonentarif angewendet werden.

Ferner schlug der Abgeordnete Dr. Oertel [1]) vor, zwischen politischen Zeitungen und solchen, die wissenschaftlichen und Unterhaltungszwecken dienen, zu unterscheiden und die letzteren durch Zuschläge zum Abonnement besonders zu belasten. Der Antragsteller befürchtete nämlich, daß der von der Regierung eingebrachte Tarif dahin führen werde, daß auch die nicht politischen Zeitschriften künftig durch die Post und nicht mehr durch Vermittelung der Sortimentsbuchhändler bezogen würden. Dies wollte er im Interesse der kleinen Buchhandlungen in der Provinz verhindern, da diese gegenwärtig besonders auf den Vertrieb von wissenschaftlichen und Unterhaltungsblättern angewiesen seien.

Da aber viele Unterhaltungsblätter zugleich politischen Zwecken dienen, ebenso kirchliche Blätter als politische angesehen werden können, und der Post bei dem jetzigen Umfang des Zeitungsvertriebs nicht zugemutet werden kann, jedes Blatt auf seinen Inhalt zu prüfen, wurde von der Reichs-Postverwaltung und einigen Mitgliedern der Kommission die Schwierigkeit der Durchführung einer derartigen Unterscheidung dem Vorschlag entgegengehalten. Nachdem noch von sachverständiger Seite darauf hingewiesen worden war, daß der Vertrieb dieser Zeitschriften auch künftig wegen der Art, wie die Abonnenten gewonnen werden, den Sortimentsbuchhandlungen verbleiben werde, wurde der erwähnte Antrag fallen gelassen.

Schließlich wurde noch über die Vergütung für die Selbstverpackung der Zeitungen beraten. Man führte dabei

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Anlageband III Nr. 314 S. 2133.

an, daß es Sache der Post sei, die Zeitungen zu verpacken und es daher der Gerechtigkeit entspreche, für verpackt eingelieferte Zeitungen eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Eine von den Abgeordneten Cahensly, Dasbach und Dr. Marcour[1]) eingebrachter Antrag und ein solcher der Abgeordneten Eickhoff und Dr. Müller (Sagan) verlangten sogar eine Erhöhung des vorgesehenen Satzes von 5 auf 10 Pfg. für je 100 verpackte Zeitungsnummern, weil man den ersten Satz, da in Berlin die Verpackung von 100 Blättern nach angestellten Ermittelungen 25 Pfg. kostet, für viel zu niedrig hielt. Andererseits wurde aber die finanzielle Wirkung einer derartigen Entschädigungsvorschrift hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die Selbstverpackung nicht aus Gefälligkeit gegen die Post, sondern aus rein betriebstechnischen Gründen im Interesse der Verleger erfolgt. Diese können dadurch die neuesten Nachrichten dem Publikum schneller bieten.

Da bei der in der ersten Lesung der Kommission stattfindenden Abstimmung sich weder für die Regierungsvorlage noch für einen der gestellten Anträge eine Mehrheit ergab, wurde eine Subkommission mit der Aufgabe, die Frage nochmals zu prüfen, eingesetzt.

Die Unterkommission tagte unter Teilnahme der Regierungsvertreter am 2. Mai 1899. Ihre Beratungen führten zu folgender Fassung des künftigen Postzeitungstarifs:

„Die Zeitungsgebühr beträgt:

a. 3 Pfg. für jeden Monat der Bezugszeit,

b. 15 Pfg. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pfg. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

c. 10 Pfg. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Anlageband III S. 2126.

1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen.

Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des vorausgegangenen Rechnungsjahrs festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern. Bruchteile eines Kilogramms werden als ein volles Kilogramm gerechnet.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern." [1])

Es ist zunächst zu beachten, daß nach diesem Vorschlag die Subkommission zu dem Entschluß gelangt war, um die Post gegen eine Ausbeutung durch die Annoncenpresse zu schützen, den Abonnementspreis bei der Gebührenberechnung gänzlich auszuschalten, während in den bisherigen Verhandlungen von der Mehrheit für eine Heranziehung des Zeitungspreises eingetreten worden war.

Dagegen hatte man sich für Gewährung eines Freigewichts von 1 kg jährlich für jede wöchentliche Erscheinungsziffer, wie es in der ersten Beratung im Plenum der Kommission schon angeregt wurde, entschieden. Hierdurch wurde die kleine Presse von der Gewichtsgebühr ganz frei und ihr somit eine wesentliche Erleichterung verschafft. Da diese Bestimmung gegen die Regierungsvorlage einen Einnahmeausfall von $1^1/_2$ Millionen ergab, hielt man andererseits an dem Satze des Gesetzentwurfes von 15 Pfg. für die Erscheinungsziffer fest, für dessen Herabsetzung früher lebhaft eingetreten worden war. Außerdem hielt man die höhere Gebühr für die Erscheinungsziffer von 15 Pfg. gegen-

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Anlageband III S. 2134.

über 10 Pfg. für das kg Gewicht für geeignet, etwaigen Mißbrauch, der durch Vermehrung der wöchentlichen Ausgaben mit dem Freigewicht zum Nachteil für die Post getrieben werden könnte, zu verhindern.

Die von der Regierung vorgeschlagene Einschreibegebühr von 10 Pfg. für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer würde namentlich die weniger Bemittelten belastet haben, da diese gewöhnlich nicht in der Lage sind, Jahresabonnements zu nehmen, sondern die Zeitungen für die kürzesten zulässigen Fristen, am liebsten für einen Monat, bestellen. Deshalb ersetzte die Unterkommission diese Gebühr durch eine Monatsgebühr von 3 Pfg.

Ferner hatte die Subkommission aus den schon angedeuteten Gründen den Schlußsatz des Art. III der Regierungsvorlage, der eine Entschädigung für die Selbstverpackung vorsah, gestrichen.

Endlich wurde noch aus ebenfalls bereits erwähnten Gründen von der Subkommission eine andere Gewichtsermittelung als die des Gesetzentwurfes beantragt: es sollte das Jahresgewicht der Zeitungen nicht auf Grund einer 14tägigen Ermittelung berechnet werden, sondern das tatsächliche Gewicht des vorangegangenen Jahres als Grundlage für die Postgebühr des nächsten Kalenderjahres dienen. Die sich dabei ergebenden Bruchteile eines Kilogramms sollten voll gerechnet werden, weil zu jener Zeit wahrscheinlich schon ein Mehrgewicht, durch den natürlichen Entwickelungsgang der Zeitungen hervorgerufen, vorhanden sein würde.

In der zweiten Lesung der Kommission wurden die von der Subkommission aufgestellten Anträge im Prinzip als richtig anerkannt und deshalb später beinahe einstimmig angenommen. Für bedenklich hielt man freilich die Wiedereinführung der Bezugsgebühr, da sie den Charakter einer Kopfsteuer habe und die kleinen, selten erscheinenden Zeitungen im Verhältnis mehr belaste als die großen.

Nur die Gewährung einer Entschädigung für die Selbstverpackung wurde nochmals beantragt. Die Mehrheit vertrat aber auch hier wie in der Subkommission die Ansicht, daß im Interesse des finanziellen Ergebnisses des neuen Tarifs eine solche Vergütung nicht bewilligt werden könne. Dagegen einigte man sich, den Beschlüssen der Subkommission den Schlußsatz: „Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gewähren“ hinzuzufügen, weil man diese im Interesse einer schnellen Versendung erforderliche Maßregel nicht mehr von der Genehmigung der Post abhängig machen wollte.

Diese Beschlüsse der Kommission konnten nach angestellten Berechnungen der Reichspostverwaltung nur eine Mehreinnahme von 300000 M. jährlich gegenüber dem bisherigen Tarif erzielen.

3. Zweite Beratung.

Die zweite Beratung im Plenum des Reichstags erfolgte in der Sitzung am 15. November 1899. Zu den in der Kommission gefaßten Vorschlägen waren mehrere Abänderungsanträge gestellt worden.

Vom Zentrum wurde beantragt, Art. 1 III wie folgt zu fassen: An die Stelle des § 10 des Posttaxgesetzes treten folgende Vorschriften:

Die Zeitungsgebühr beträgt:

a. 2 Pfg. für jeden Monat Bezugszeit,

b. für jede wöchentliche Erscheinung jährlich 12 Pfg. in der ersten Zone, 18 Pfg. in der zweiten Zone,

c. für jedes kg des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen,

8 Pfg. in der ersten Zone,

12 Pfg. in der zweiten Zone.

Die erste Zone umfaßt 75 km Umfang vom Erscheinungsorte der betr. Zeitung aus gerechnet. [1])

[1]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900, Nr. 412.

Von dieser Seite wurde also die Zeitungsgebührenberechnung nach einem sehr umständlichen Zonentarif verlangt, der die Blätter in der zweiten Zone sowohl nach der Häufigkeit der Erscheinungen als nach der Zahl der kg des Übergewichts höher belastet als die Blätter, die innerhalb der ersten Zone verschickt werden. Zur Rechtfertigung führte man besonders an, daß erfahrungsgemäß der Versand der kleinen Blätter, die in großen Mengen auf einmal und in einem beschränkten Verbreitungsbezirk befördert würden, der Post weniger Arbeit verursache als der der großen, welche in einzelnen Exemplaren nach allen Teilen des Reiches gehen. Der Zonentarif wurde also als ein Gebot der Gerechtigkeit hingestellt.

Hierauf wurde aber erwidert, daß er einen Abfall von der bisherigen Praxis bedeute, daß er durch seine Kompliziertheit die Betriebskosten erhöhe, daß die von ihm erstrebte Gerechtigkeit nur durch Bildung einer größeren Zahl von Zonen zu erreichen sei, und endlich daß man ihn in der entfernteren Zone durch Verwendung von Expreßboten umgehen werde.

Über den letzten Punkt äußerte der Staatssekretär im Laufe der Verhandlungen wörtlich:

„Nach meiner Ansicht tut der Reichstag einen Schlag ins Wasser, wenn er eine zweite Zone konstruiert, diese teurer macht und mir darauf einen Zukunftswechsel ausstellt, der nie eingelöst wird. Denn die Zeitungen, die eben soviel teurer werden, werden sich die Privatspedition einrichten.“ [1])

Von der Reichspostverwaltung wurde auch darauf hingewiesen, daß der Zonentarif die Annoncenpresse, die durch die Vorlage stärker herangezogen werden sollte, begünstigt, da die Anzeigeblätter hauptsächlich nur in der ersten Zone vertrieben werden. Annoncen haben eben vorzugsweise lokales Interesse. Nach Angabe [2]) des Staatssekretärs wäre

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags v. 1898/1900, Bd. IV S. 2807 A.
[2]) Dasselbe, Bd. IV S. 2797 B.

durch den Abänderungsantrag des Zentrums eine Einnahme von nur 4,700000 M. erzielt worden, d. h. weniger als nach dem damals bestehenden Tarif von 1871.

Mehr Zustimmung fand dagegen der erste Teil des Zentrumsantrags und ein damit übereinstimmender Antrag Dietz,[1]) wodurch die von der Kommission beschlossene Zeitungsgebühr von 3 Pfg. für jeden Monat auf 2 Pfg. herabgesetzt werden sollte. Man erblickte in der Erhebung einer Bezugsgebühr, die die billigen und die teuren Zeitungen gleich belastet, eine Ungerechtigkeit und forderte deshalb die Herabsetzung des Satzes, um die kleine Presse wenigstens nicht zu schwer zu treffen.[2]) Obwohl der Staatssekretär auf den Einnahmeausfall, welchen diese Herabsetzung verursachen würde, hinwies,[3]) wurde der Antrag angenommen.

Ein weiterer vom Abgeordneten Horn (Goslar) eingebrachter Antrag[4]) bezweckte, bei der Gebührenberechnung den Abonnementspreis mit $12^1/_2$ % zu berücksichtigen unter entsprechender Herabminderung der Gewichtsgebühr. Der Antragsteller war der Ansicht, daß die von der Kommission beschlossene Berücksichtigung des Gewichts einen Rückgang des Druckpapierverbrauchs hervorrufen werde und damit nicht nur eine Schädigung der Papierindustrie, sondern, weil Papier aus Holzstoff und Cellulose hergestellt wird, auch der Cellulose-Fabriken und der deutschen Forstwirtschaft.[5])

Regierungsseits wurde die Berücksichtigung des Abonnementspreises unter Wiederholung der in der Kommission dargelegten Gründe lebhaft bekämpft,[6]) und von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß schon bisher die Ver-

[1]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 416.
[2]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, S. 2799.
[3]) Dasselbe, S. 2797 A.
[4]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 413.
[5]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Band IV S. 2798 B.
[6]) Dasselbe, S. 2798 D.

leger bestrebt gewesen seien, möglichst leichtes Papier zu verwenden, sodaß die Berücksichtigung des Gewichts im Tarif in dieser Richtung keine große Änderung bringen könne.[1]) Das Amendement Horn wurde daraufhin abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatten Anträge des Abgeordneten Eickhoff und Genossen[2]) und des Abgeordneten Dr. Pachnicke,[3]) die entgegen den Kommissionsbeschlüssen für die Selbstverpackung eine Vergütung von 10 Pfg. und bzw. 5 Pfg. für je 100 verpackte Zeitungsnummern vorsahen.

Der Staatssekretär brachte sie durch die Ausführung zu Fall, daß die Kommissionsbeschlüsse die Einnahmen der Postverwaltung gegenüber dem bisherigen Ertrag nur um 300000 M. erhöhten, und daß der Antrag Pachnicke einen Ausfall von 260000 M., der andere Antrag einen doppelt so großen Ausfall herbeiführen würde.

Die Bestimmung der Kommissionsvorlage: „Bruchteile eines Kilogramms werden als ein volles kg gerechnet", beantragte schließlich noch der Abgeordnete Dasbach zu streichen.[4]) Er sah darin, daß ein Zeitungsverleger, der zufällig $^1/_{10}$ kg über eine volle Kilogrammzahl liefert, $^9/_{10}$ kg mehr bezahlen soll, eine große Härte.[5]) Trotzdem nach Angaben der Regierung[6]) die Annahme dieses Abänderungsantrages einen Einnahmeausfall von 150000 bis 200000 M. bedeutete, stimmte ihm doch die Mehrzahl zu.

Die zweite Beratung führte also zur Annahme der Kommissionsbeschlüsse mit der Ausnahme, daß die Bezugsgebühr von 3 auf 2 Pfg. für den Monat herabgesetzt und die Abrundung der Bruchteile eines Kilogramms auf ein volles kg abgelehnt wurde.

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Band IV S. 2803.

[2]) Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 341.

[3]) Dasselbe Nr. 414.

[4]) Dasselbe Nr. 411.

[5]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Band IV S. 2806 A.

[6]) Dasselbe, S. 2807 A.

4. Dritte Beratung.

Die dritte Lesung fand in der Sitzung am 21. November 1899 statt. Die Zentrumsabgeordneten Dr. Marcour, Dasbach und Genossen hatten ihren bei der zweiten Lesung gestellten Antrag wegen Einführung eines Zonentarifs wiederholt.[1] Geändert waren nur die Sätze für die Gewichtsgebühr. Es waren nämlich dafür statt 8 Pfg. in der ersten und 12 Pfg. in der zweiten Zone 10 und bzw. 16 Pfg. eingesetzt. Durch die Erhöhung des Gewichtssatzes in der ersten Zone wollte man das gegen den früheren Antrag erhobene Bedenken entkräften, daß er die Annoncenblätter günstiger stelle als die Regierungsvorlage. Die Erhöhung des Satzes für die zweite Zone sollte die Einnahme der Post steigern.[2]

Die Regierung wendete dagegen ein, daß auch dieser Vorschlag, da die bessere Presse durch zu große Verteuerung der zweiten Zone zu stärkerer Ausbildung der Privatspedition getrieben werde, die erstrebten Einnahmen nicht erzielen könne. Wie wenig die sog. Generalanzeiger von der höheren Gebühr der zweiten Zone getroffen würden, zeigten Zahlenangaben[3] des Staatssekretärs. Danach würden im Königreich Sachsen 31000 Exemplare in der ersten und nur 5000 Exemplare in der zweiten Zone sein; in der Provinz Sachsen 2600 in der ersten, 2000 in der zweiten; in Ostpreußen 6600 in der ersten, 1300 in der zweiten; in der Provinz Pommern 6600 in der ersten, 700 in der zweiten; in Hamburg, Schleswig-Holstein 23000 in der ersten, 4000 in der zweiten; in der Rheinprovinz 27000 in der ersten und nur 2000 in der zweiten Zone.

Mit Unterstützung der Nationalliberalen beantragte der Abgeordnete Hasse aus finanziellen Gründen die Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse mit der geringen

[1] Drucksachen des Reichstags von 1898/1900 Nr. 431.

[2] Stenogr. Berichte des Reichstags von 1898/1900, Band IV S. 2922 u. 2923.

[3] Dasselbe, S. 2927.

Abweichung „Bruchteile eines Kilogramms auf Fünftelkilogramme nach oben abzurunden".[1] Der Antragsteller betonte, daß die Beschlüsse der zweiten Beratung ungefähr 410000 M. Mindererträgnisse gegenüber den Kommissionsbeschlüssen verursachen. Durch Wiederaufnahme der höheren Bezugsgebühr von 3 Pfg. glaubte er die kleine Presse nicht zu schädigen, weil diese, wie er geltend machte, meist im Erscheinungsort durch Boten bestellt wird und nur in geringem Maße von der Post Gebrauch macht.

Bei der Abstimmung wurden aber alle Anträge abgelehnt und die Beschlüsse der zweiten Lesung aufrecht erhalten.

VIII. Der neue Postzeitungstarif nach der Novelle vom 20. Dezember 1899.

Nachdem die Novelle in der durch den Reichstag geänderten Fassung vom Bundesrat gebilligt worden war, wurde sie am 20. Dezember 1899 vom Kaiser vollzogen und publiziert.

An die Stelle des § 10 des Posttaxgesetzes vom 28. Oktober 1871 treten danach folgende Vorschriften:[2])

„Die Zeitungsgebühr beträgt:

a. 2 Pfg. für jeden Monat der Bezugszeit;

b. 15 Pfg. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pfg. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche;

c. 10 Pfg. jährlich für jedes kg des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen.

Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres festgestellt.

[1]) Drucksachen des Reichstages von 1898/1900 Nr. 432.

[2]) Reichsges.-Bl. 1899 S. 715.

Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.

Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten."

Diese Bestimmungen traten am 1. Januar 1901 in Kraft mit Ausnahme des letzten Absatzes, der schon für den 1. Januar 1900 Geltung erhielt.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Postzeitungstarifs wurde auch das Bestellgeld durch den die Postordnung abändernden Erlaß vom 4. August 1900[1]) vom 1. Januar 1901 an neu geregelt. Hiernach wird für die häufiger erscheinenden Zeitungen, denen der neue Tarif meist eine Erleichterung gewährt, ein etwas höheres Bestellgeld erhoben als bisher.

Es sind nämlich für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften im Orts- und Landbestellbezirk pro Exemplar monatlich zu entrichten:

für Zeitungen,

die seltener als wöchentlich 1mal bestellt werden,	2	Pfg.	
für Zeitungen, die wöchentl. 1mal bestellt werden,	4	„	
„ „ „ „ „	2	„ „ „ „	6 „
„ „ „ „ „	3	„ „ „ „	8 „
„ „ „ „ „	4	„ „ „ „	10 „
„ „ „ „ „	5	„ „ „ „	12 „
„ „ „ „ „	6 u. 7	„ „ „ „	14 „
„ „ „ „ „	8	„ „ „ „	16 „
„ „ „ „ „	9	„ „ „ „	18 „
„ „ „ „ „	10	„ „ „ „	20 „
„ „ „ „ „	11	„ „ „ „	22 „

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 495.

für Zeitungen, die wöchentl. 12—14mal bestellt werden, 24 Pf.
„ „ „ „ „ 15 „ „ „ „ 26 „
„ „ „ „ „ 16 „ „ „ „ 28 „
„ „ „ „ „ 17 „ „ „ „ 30 „
„ „ „ „ „ 18—21 „ „ „ „ 32 „
„ die amtlichen Verordnungsblätter 2 „

Später wurde dieser Tarif noch dadurch erweitert, daß die Bestellgebühr
für Zeitungen, die wöchentl. 22mal bestellt werden, auf 34 Pf.,
„ „ „ „ „ 23 „ „ „ „ „ 36 „
„ „ „ „ „ 24—28 „ „ „ „ „ 38 „
festgesetzt wurde.

Für jedes Exemplar der außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen, d. h. solcher Drucksachen, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandteile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll, betrug bis zum 1. Januar 1901 die Gebühr nach allen drei deutschen Postordnungen 1/4 Pfg.; von da ab wurde 1/4 Pfg. für je 25 g jedes einzelnen Beilage-Exemplars erhoben.

Anschließend an die Bestimmung der Postgesetz-Novelle vom 20. Dezember 1899 wurden für den internen Zeitungsverkehr Bayerns durch eine Novelle [1]) zur Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 dieselben Zeitungsvermittelungsgebühren wie im Reichspostgebiet festgesetzt. Nur wird bei der Gewichtsfeststellung eine Abrundung insofern vorgenommen, als jedes angefangene 1/10 kg mit 1 Pfg. berechnet wird. Für die Zeitungsbestellung [2]) an die Abonnenten wird das gleiche Bestellgeld wie im Reichspostgebiet gefordert.

Auch für den innerwürttembergischen Zeitungsverkehr sind seit dem 1. Januar 1901 durch eine Abänderung [3]) der württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900 die Be-

[1]) Reg.-Bl. für das Königreich Bayern 1900 S. 1214.
[2]) Dasselbe S. 1154.
[3]) Reg.-Bl. für das Königreich Württemberg 1900 Nr. 50.

stimmungen und Sätze des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1899 eingeführt. Nur werden in Württemberg die unter b und c des Zeitungstarifs genannten Sätze im Orts- und Nachbarortsverkehr des Erscheinungs- und Druckorts einer Zeitung je um die Hälfte ermäßigt; dafür beträgt hier die Bestellgebühr jährlich 20 Pfg. bei wöchentlich 1maligem oder seltenerem Erscheinen, sowie 20 Pfg. mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche.

Schluss.

Die Darstellung hat gezeigt, daß die Regierung durch den neuen Tarif der Post größere Einnahmen aus dem Zeitungsvertrieb sichern und zugleich eine gerechtere Verteilung der Lasten auf die einzelnen Zeitungen herbeiführen wollte.

Dieses letzte Ziel ist namentlich durch die Heranziehung des Gewichtsfaktors bei der Gebührenberechnung erreicht worden. Zum Beweis dafür diene die folgende Zusammenstellung: [1])

Benennung der Zeitung	Wöchentl. Ersch.-Ziffer	Jahresgewicht in kg	Preis jährl. bei Lieferung durch die Post in M.	Jährliche Zeitungsgebühr im Reichspostgebiet nach dem Tarif von 1871 in M.	Jährliche Zeitungsgebühr im Reichspostgebiet nach dem Tarif v. 20. Dez. 1899 in M.	Zunahme in %	Abnahme in %
Frankfurter Zeitung	19	38,868	36,—	7,20	5,07		29,58
Kölnische Zeitung .	18	30,479	36,—	7,20	4,18		41,94
Berliner Tageblatt .	13	37,214	23,—	4,60	4,61	—	-
Berliner Lokalanz. .	12	34,620	18,—	3,60	4,30	19,44	
Breslauer Generalanz.	7	25,715	7,80	1,56	3,16	102,57	
Frankenberg. Tagebl.	6	7,135	6,—	1,20	1,25	4,17	
Münchener Medizin. Wochenschrift . .	1	7,806	24,—	4,80	1,07		77,71
Illustrierte Zeitung .	1	15,400	30,—	6,—	1,83		69,50

[1]) Die Angaben über Jahresgewichte, Erscheinungsziffern und Abonnementspreise sind der Zeitungspreisliste für das Reichspostgebiet entnommen.

Hiernach ergibt sich, daß der neue Tarif den größeren Blättern, wie z. B. der oben angeführten „Frankfurter" und der „Kölnischen Zeitung", deren Schwerpunkt weniger in einem großen Annoncenanhang als in den redaktionellen Darbietungen liegt, und die, da sie höhere Bezugspreise fordern müssen, nach dem alten Tarif im Vergleich zu anderen Zeitungen unverhältnismäßig hoch belastet wurden, einige Vorteile bietet. Dagegen ist eine nicht unwesentliche Steigerung der Postgebühr für die Annoncenblätter, die bei großem Gewicht zu billigen Preisen vertrieben werden, eingetreten. Beispiele dafür sind der „Berliner Lokalanzeiger" und besonders der „Breslauer Generalanzeiger", bei dem eine Verteuerung der Postgebühr von über 100 % stattgefunden hat. Während ferner die Postzeitungsgebühren für die kleinen Provinzblätter wenig Veränderung erfahren haben, sind sie, wie die Angaben der obigen Tabelle über die „Münchener Medizinische Wochenschrift" und über die „Illustrierte Zeitung" zeigen, für wissenschaftliche und künstlerische Blätter, die der Tarif von 1871 besonders hart traf, jetzt wesentlich ermäßigt worden.

Die so eingetretenen Veränderungen in der Gebührenerhebung blieben nicht ohne Einfluß auf das Zeitungsgewerbe. Namentlich sahen sich die sog. Generalanzeiger, die in dem neuen Tarif eine günstige Konjunktur verloren haben, genötigt, die Preise zu erhöhen oder die Zahl der Ausgaben zu vermindern. Hierdurch aber ist die Konkurrenzfähigkeit dieser Zeitungen den mehr Redaktionelles bietenden und darum im allgemeinen wertvolleren Blättern in der Provinz gegenüber, denen sie das Leben sauer machen, entschieden geschwächt worden, was als Vorteil des neuen Tarifs anzusehen ist.

Bezüglich der Ergebnisse des Tarifs für die Postverwaltungen ist folgendes zu bemerken. Bei allen drei deutschen Postverwaltungen hat eine Steigerung der Einnahmen aus dem Zeitungsverkehr im Jahre 1901 stattgefunden. Wie sich gleichzeitig die Ausgaben der Post für den Zeitungs-

debit entwickelt haben; könnte annähernd genau nur durch Erhebungen der Postverwaltungen festgestellt werden, die diese bisher nicht unternommen haben. Aber zweifellos hat der neue Tarif eine Erschwerung des Postbetriebs durch folgende Umstände verursacht:

1. Die Kompliziertheit des Tarifs. Während dem alten Tarif das Einheitsprinzip zu Grunde lag, setzt sich der neue aus drei Faktoren zusammen, die seine Anwendung umständlich machen. Früher genügte ein Blick auf den Zeitungspreis, um mittelst einer sehr einfachen Kopfrechnung die Postgebühr zu bestimmen; jetzt ist eine ganze Anzahl von Tatsachen zu berücksichtigen und eine Berechnung anzustellen, die nur schriftlich ausgeführt werden kann. Offenbar hatte der verstorbene Staatssekretär Dr. von Stephan recht, als er in der Sitzung des Reichstags vom 21. Juni 1896 sagte:[1] „Jeder Tarif, der aus mehreren Elementen besteht, ist nicht gut, es ist das beste, einen möglichst einfachen Tarif zu haben."

2. Die Aufbewahrung der zu hinterlegenden Pflichtexemplare. Durch diese Bestimmung müssen sich nämlich bei den Postämtern der Städte, in denen eine größere Zahl von Zeitungen erscheint, ansehnliche Sammlungen von Zeitungen bilden, deren Herstellung und Verwaltung viel Arbeit verursacht. Außerdem erwachsen noch für die Räume Kosten, die für die aufzubewahrenden Blätter erforderlich sind. Zugleich ist zu beachten, daß die Forderung der Hinterlegung eines Pflichtexemplars für sehr teure Zeitschriften eine Härte in sich schließt. Deshalb ist freilich später eine Verordnung[2] erlassen worden, nach welcher das Pflichtexemplar sehr kostspieliger Zeitschriften auf Antrag dem Verleger dann zurückgegeben werden kann, wenn der Wert des Pflichtexemplars gegenüber der für den Ver-

[1] Stenogr. Berichte des Reichstags von 1895/97 Bd. I S. 451 A.

[2] Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt V Abt. 3. Berlin 1902 S. 8.

trieb der Postauflage zu zahlenden Zeitungsgebühr unverhältnismäßig hoch ist.

3. Das alljährliche Wiegen der Zeitungen, zumal sich dabei häufig Differenzen zwischen dem von der Post und dem von den Verlegern gefundenen Gewichte ergeben, die ein Nachwiegen nötig machen. Es kommt dabei noch in Betracht, daß die Blätter erst am Schlusse des Jahres gewogen werden, daß während dieser Zeit das Papier austrocknet und daß hierdurch eine immerhin nennenswerte Gewichtsabnahme zum Nachteil der Post herbeigeführt wird. Nach einer in der „Zeitschrift Deutscher Buch- und Steindrucker" enthaltenen Angabe [1]) soll z. B. das Gewicht einer Nummer des „Deutschen Reichsanzeigers" schon nach fünf Tagen sich um 15 g verringert haben. Da das durchschnittliche Gewicht einer Nummer des Deutschen Reichsanzeigers ungefähr 135 g beträgt, dürfte der Vorteil, der den Verlegern von Blättern mit größerer Postauflage durch die Gewichtsabnahme erwächst, ein ganz ansehnlicher sein.

4. Die Berechnung der Gewichtsgebühr ohne Abrundung des Gewichts auf volle kg oder wenigstens auf volle 100 g. Die sich durch die gesetzliche Berechnung ergebende Genauigkeit dürfte in keinem Verhältnis zu der dadurch erforderten Arbeit [2]) stehen. Nur in Bayern wird, wie früher

[1]) VIII. Jahrgang, 2. und 3. Heft S. 163.

[2]) Zur Veranschaulichung der umständlichen Berechnungsweise diene folgendes Beispiel:

Die „Frankfurter Zeitung" erscheint 19mal wöchentlich und hat ein Jahresgewicht von 38,868 kg; die Postgebühr beläuft sich mithin auf:

a. Bezugsgebühr	12 × 0,02	= M. 0,24
b. Erscheinungsgebühr . . .	19 × 0,15	= „ 2,85
c. Gewichtsgebühr	38,868 kg	
Freigewicht	19,— „	
	19,868 × 0.10	= „ 1,9868

Betrag der jährlichen Postgebühr für ein Exemplar M. 5,0768

Die Gebühr für die betreffende Anzahl der in den einzelnen Monaten, Vierteljahren etc. vertriebenen Exemplare ist nun noch durch entsprechende weitere Berechnungen mit Benutzung des oben angegebenen Betrags zu ermitteln.

schon angegeben, bei der Gewichtsberechnung insofern eine Abrundung vorgenommen, als jedes angefangene $^1/_{10}$ kg mit 1 Pfg. berechnet wird.

5. Die Verwendung von leichtem und dünnem Papier. Die Verleger werden nämlich bestrebt sein, die Gewichtsgebühr durch Verwendung von möglichst dünnem Papier bei der Herstellung von Zeitungen zu vermindern. Dünnes Papier aber ist weniger griffig und erschwert somit das Abzählen der Blätter auf den Verlagspostanstalten.

Alle diese Erschwerungen des Postbetriebs bedingen ganz bedeutend mehr Arbeit. Wachsende Arbeit heißt für eine Verwaltung mehr Beamte, und mehr Beamte fordern mehr Geld. Nach einer im Reichstag vorgelegten, schon erwähnten [1]) Berechnung betrugen die Ausgaben der Post für das Zeitungsgeschäft im Jahre 1897 im Reichspostgebiet 6,178362 M., denen damals 4,950301 M. Einnahmen gegenüberstanden. Da sich nun, wie eben gezeigt, die Ausgaben durch den neuen Tarif ganz wesentlich erhöht haben, außerdem noch eine Steigerung der Kosten durch das Wachsen des Zeitungsverkehrs seit 1897 eingetreten ist, so dürfte die Annahme berechtigt sein, daß auch den im Jahre 1901 erzielten Einnahmen aus dem Zeitungsvertrieb im Reichspostgebiet von 6,474212 M.[2]) Kosten gegenüberstehen, die diesen Betrag überschreiten.

Es ist hier noch einer Neuerung zu gedenken, die die Reichspostverwaltung zugleich mit der Einführung des neuen Tarifs zur Erfüllung eines vom Reichstag geäußerten Wunsches getroffen hat. Danach können nämlich die Verleger selbst unter Beachtung von Vorschriften technischer Art nach Entrichtung der Zeitungsgebühren für von ihnen gewonnene Bezieher, sog. selbstgewonnene Bezieher, die

[1]) Oben S. 46.

[2]) In diesem Betrage ist auch das Porto für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen und die Bezugsgebühren für abgesetzte Exemplare des Reichsgesetzblattes und des Amtsblattes des Reichspostamts, sowie das fremde Porto und die Transitgebühren enthalten.

Zeitungen bei den Verlagspostanstalten bestellen. Von dieser Einrichtung machen namentlich Korporationen, Vereine, Genossenschaften u. s. w. Gebrauch, um ihren Mitgliedern durch den Postdebit die Vereinsdruckschriften zu übermitteln, die ihnen früher unter Kreuzband als Drucksache zugesendet wurden. Da die Zeitungsgebühr wesentlich niedriger ist als das Drucksachenporto, so müssen sich hierdurch für die Postverwaltung bedeutende Einnahmeverluste ergeben.

Auch der Berichterstatter des Reichstags über den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung für 1901/02, der Abgeordnete Dr. Paasche, beurteilte die finanziellen Wirkungen des neuen Tarifs ungünstig, wie folgende Äußerung desselben in der Sitzung vom 15. Februar 1901 [1]) zeigt: „Sie sehen bei den Einnahmen aus dem Zeitungsverkehr, daß sich wegen der Ausdehnung desselben wohl ein geringes Plus ergibt, daß aber in der Erläuterung darauf hingewiesen ist, daß infolge des neuen Zeitungstarifs, der zur Beratung des Hauses gestanden hat, vermutlich eine relative Mindereinnahme eintreten wird. Jene Reform, die wir damals in der Absicht begonnen hatten, größere Einnahmen aus dem Zeitungsverkehr zu erzielen, ist gerade in das Gegenteil umgeschlagen, hat keine Mehreinnahme, sondern, auf die Einheit berechnet, einen Minderertrag erzielt."

Nach alledem kann man wohl sagen, daß das andere Ziel der Regierung, durch den neuen Tarif wenigstens Deckung der beim Zeitungsgeschäft erwachsenden Kosten zu erhalten, nicht erreicht sein dürfte.

Das muß als bedauerlich bezeichnet werden; denn es folgt daraus, daß ein Teil der Kosten der Zeitungsbesorgung von den Steuerzahlern getragen werden muß. Für deren Belastung kann man freilich geltend machen, daß die Zeitungen dem allgemeinen Wohl dienen, insofern sie Bildung verbreiten, den wirtschaftlichen Verkehr unterstützen und

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags von 1900/02, Bd. II S. 1384 A.

den im konstitutionellen Staate notwendigen politischen Meinungsaustausch der Bürger befördern. Aber dem steht gegenüber, daß der Zeitungsvertrieb durch die Post hauptsächlich den besitzenden Klassen zugute kommt, da fast nur diese von auswärts bezogene Zeitungen lesen, während die Unbemittelten sich mit den Blättern begnügen, die an ihrem Wohnort erscheinen, oder überhaupt keine Zeitungen lesen. Der bestehende Tarif macht also den Angehörigen der besitzenden Klassen ein Geschenk aus Mitteln, die durch Steuern aufzubringen, also auch zum Teil von den Wenigerbemittelten zu beschaffen sind, und das wird als ungerecht zu bezeichnen sein. Wenn es wegen der Gemeinnützigkeit des Zeitungspostdebits nicht wünschenswert ist, daß er zu einer wesentlichen Einnahmequelle für den Staat gemacht wird, so wird er ihm doch jedenfalls viel eher einen Überschuß als ein Defizit zu bringen haben.